

# Die Herkunft des Konzeptes der Konkordienformel

*Die Funktionen der fünf Verfasser neben Andreae  
beim Zustandekommen der Formel*

Von Jobst Ebel

In einem früheren Aufsatz<sup>1</sup> habe ich die Funktion des *Andreae* bei der Entstehung des Konzeptes der FC zu ermitteln versucht. In diesem Beitrag geht es um die Funktion der übrigen fünf FC-Verfasser.

Wenn man die in meinem früheren Aufsatz vorgeschlagene Einteilung der FC-Autoren in Verfasser im direkten und indirekten Sinne zugrunde legt,<sup>1a</sup> so ist nach den Ergebnissen des Aufsatzes Martin *Chemnitz* in erster Linie als Verfasser der Konkordienformel im direkten Sinne anzusprechen.

## *I. Martin Chemnitz (1522–1586) als Verfasser im direkten Sinne Entstehung des Konzeptes der FC*

Mit Martin *Chemnitz* trat in die Entstehungsgeschichte der Konkordienformel ein Mann mit einem eigenständigen theologischen Gepräge ein. Es scheint deswegen sinnvoll, sich zunächst einmal die wichtigsten Stadien von *Chemnitzens* zu diesem Werk führenden theologischen Werdegang vor Augen zu führen.

### *1. Allgemeine Charakterisierung der Theologie und Methode des Chemnitz an Hand der wichtigsten Daten aus seiner vita*

*Chemnitz* wird von den Biographen seiner theologischen Herkunft nach im allgemeinen wohl zu Recht als Melanchthonschüler bezeichnet.<sup>2</sup> Da er jedoch sein Theologiestudium räumlich weit entfernt von dem mit ihm über seinen Großonkel Sabinus verwandten ‚praeceptor Germaniae‘<sup>3</sup> in Königsberg begann<sup>4</sup> und vordringlich in eigener Regie betrieb,<sup>5</sup> war Melanchthons

<sup>1</sup> Vgl. *Ebel*, *Andreae*, S. 78 ff.

<sup>1a</sup> Ebd., S. 78 f.

<sup>2</sup> Vgl. z. B. *Lau*, Artikel: *Chemnitz*, in: RGG<sup>3</sup> I, Sp. 1647; *Mumm*, *Chemnitz*, S. 56.

<sup>3</sup> G. Schüler, genannt Sabinus, war der Schwiegersohn Melanchthons (vgl. *Hachfeld*, M. *Chemnitz*, S. 5).

<sup>4</sup> Die beiden frühen Aufenthalte in Wittenberg (1536 kurze Zeit als Schüler und 1545–47 als Student der Mathematik und Astrologie) galten, wie er später bedauerte, nicht bzw. zu wenig der Theologie (*Chemnitz*, *Lebensbeschreibung*, S. 11 f.). Bei seinem Aufenthalt vom 29. 4. 1553 bis 20. 10. 1554 jedoch war seine theologische Ausbildung schon weitgehend abgeschlossen. Seit dem 17. 5. 1554 war er mit Lehrveranstaltungen betraut (vgl. ebd., S. 18).

Einfluß auf ihn nicht so ausschließlich prägend wie z. B. bei den „Wittenbergern“ bis 1573 und nicht so nachhaltig wie z. B. bei *Chytraeus*. Über den ebenfalls in Königsberg weilenden Sabinus war dieser Einfluß zwar präsent, jedoch datiert aus der Königsberger Zeit auch die für seine weitere theologische Arbeit so entscheidende Freundschaft mit dem zur Gruppe der ‚Lutheraner‘ zählenden Joachim Mörlin.<sup>6</sup> Diese Freundschaft verband ihn nicht nur mit einem Gegner Oslanders, sondern auch mit einem entschiedenen Kämpfer gegen das Interim.<sup>7</sup> Und es ist wohl nicht zufällig, daß er in seiner eigenhändigen Lebensbeschreibung keinem der theologischen Lehrer seiner Zeit die Bedeutung zugesteht, in ihm den Wunsch zum Theologiestudium inhaltlich bestimmend hervorgerufen zu haben. „Cum igitur libris destituerer, unde solide et ex fundamentis ea, quae ad hoc studium necessaria sunt, petere possem, insuave mihi videbatur studium“,<sup>8</sup> begründet er sein langes Zögern, mit dem Studium zu beginnen. In dieser Hinsicht scheint erst der durch die Pest veranlaßte Aufenthalt in Salfeld eine Wende herbeigeführt zu haben. Dort nämlich las er, „quia alios libros non habeam“, einmal Luthers Postillen, jedoch vordringlich unter sprachlich methodischen Gesichtspunkten und anscheinend ohne daß er von ihm für seinen Studienbeginn entscheidende Impulse empfangen hätte, sodann aber – für ihn wesentlich wichtiger – Petrus Lombardus.<sup>9</sup> Denn „ex eo coepi antiquitatis scripta amare“, behauptet er rückblickend.<sup>10</sup> Und wie weitgehend diese Liebe zu den Alten eine Kompensation des Mangels bedeutete, der ihn vom Theologiestudium abgehalten hatte, zeigt ihre Verwendung in seinen späteren Arbeiten. In seiner Kommentierung der Loci Melanchthons z. B. erscheinen sehr ausführliche dogmengeschichtliche Abhandlungen, um den Leser zu festigen in der richtigen Verwendung der Schrift bei positiven wie negativen Aussagen.<sup>11</sup> Der Konsens der Alten gilt ihm als „confirmatio“ des Gewissens,<sup>12</sup> und in der das ganze

<sup>5</sup> Vgl. ebd., S. 16. Das, was ihm später von Melanchthons auf Anfrage hin gegebenen diesbezüglichen Rat im Gedächtnis geblieben ist, deutet auf keine spezifische Einflußnahme desselben. Daß die Beachtung der Unterscheidung von Gesetz und Evangelium „praecipuum lucem et optimam methodum esse in toto studio theologiae“ (ebd., S. 14), konnte er ebensogut bei Luther und anderen lesen.

<sup>6</sup> Vgl. *Hachfeld*, M. Chemnitz, S. 11. Zu Mörlin z. B. *Dollinger*, Artikel Mörlin in: RGG<sup>3</sup> IV, Sp. 1084.

<sup>7</sup> Vgl. den Brief Mörlins vom 26. 2. 1549 in: Fortgesetzte Sammlung v. a. u. n. th. Sachen 1735, S. 409–416, und ders., Disputatio, in qua quaeritur, utrum autoritas magistratus civilis sit infinita . . ., ebd., 1732, S. 859–866. Für die Haltung des Chemnitz, vgl. *Hachfeld*, M. Chemnitz, S. 24 f. (allerdings ohne Beleg). Für die spätere Zeit s. Chemnitz, *Judicium* 1561, S. 146–164, bes. 151. 153 f. und die Behandlung der damit zusammenhängenden Probleme in: Chemnitz, *Loci*, passim.

<sup>8</sup> Chemnitz, *Lebensbeschreibung*, S. 16. Zu Unrecht bezieht m. E. *Hachfeld* (M. Chemnitz, S. 7 f.) diesen Satz allein auf den damals in Königsberg lehrenden Staphylus.

<sup>9</sup> Vgl. Chemnitz, *Lebensbeschreibung*, S. 14. Auf die von *Lenz*, Chemnitz, S. 64, erwähnte Hervorhebung des Lombarden durch Luther nimmt Chemnitz nicht Bezug.

<sup>10</sup> Chemnitz, *Lebensbeschreibung*, S. 14.

<sup>11</sup> Vgl. Chemnitz, *Loci* I, S. 90.

<sup>12</sup> Ebd. II, S. 248, vgl. auch die differenzierte Reflexion über das Verständnis der Tradition in: Chemnitz, *Examen*, S. 69–99.

theologische Denken des späten 16. Jahrhunderts aufwühlenden Frage nach den zwei Naturen ist es ihm „tutissimum“, „veteris ecclesiae vestigia hac in re sequi“.<sup>13</sup>

Diese vom Lombarden angeregte historisch-fundierende Arbeitsweise prägt entscheidend sein Studium und seine theologische Position. Sie wurde dadurch gefördert, daß der Astrologe<sup>14</sup> in Königsberg am 5. 4. 1550 eine verhältnismäßig gut dotierte Stelle als Bibliothekar erhielt.<sup>15</sup> Hier fand er Zeit und Bücher zum Erforschen der Theologie von der Pike auf: „ut primo libros biblicos ordine perlegerem, collectis diversis versionibus ac explanationibus . . . et veteribus et recentioribus. . . Secundo, scripta Patrum a primo usque antiquitate perlegerem, . . . Tertio ex recentioribus eos diligentem legēbam, qui fundamenta repurgatae doctrinae monstrabant, praecipue vero, qui *πολεμικά* de controversiis nostri temporis tractarunt . . .“.<sup>16</sup> Auf diese Weise festigte er seine Position so stark, daß er gegen Osiander erfolgreich disputieren konnte<sup>17</sup> und 1552 um dieser seiner Anschauung willen das ihm liebgewordene Königsberg verließ.<sup>18</sup> Nach einjähriger, durch Krankheit unterbrochener Fortsetzung seiner Studien in Wittenberg erhält er dort einen mit großem Erfolg wahrgenommenen Lehrauftrag.<sup>19</sup> 1554 folgt er trotz anderer lukrativer Angebote in Wittenberg<sup>20</sup> einem durch Mörlin veranlaßten Ruf auf die Koadjutorenstelle<sup>21</sup> nach Braunschweig, hält dort weiter erfolgreich Vorlesungen über Melanchthons Loci und halbjährig Disputationen.<sup>22</sup>

Der Entschluß zu diesem Ortswechsel von Wittenberg nach Braunschweig enthielt jedoch faktisch auch einen dogmatischen Entscheid.<sup>23</sup> Dieser ist zwar zunächst nicht explizit geworden.<sup>24</sup> Es ist nicht einmal nachzuweisen, daß er bewußt vollzogen wurde. Aber die neue Stelle in Braunschweig machte den Entscheid notwendig, und es ist recht unwahrscheinlich, daß Chemnitz, der sich vorher offenbar mit der Materie befaßt hatte,<sup>25</sup> diese Stelle völlig ahnungslos übernahm oder auch nur in ihr verblieben wäre, wenn er dogma-

<sup>13</sup> Chemnitz, Loci III, S. 175; ders., De duabus naturis 1578, S. 91.

<sup>14</sup> Als solcher war er sehr erfolgreich, betrieb diese ‚Wissenschaft‘, wie er später sagt, aber nur zum Broterwerb (Chemnitz, Lebensbeschreibung, S. 15).

<sup>15</sup> Ebd., S. 14.

<sup>16</sup> Ebd., S. 16 f.

<sup>17</sup> Ebd., S. 17.

<sup>18</sup> Ebd., S. 17 f.

<sup>19</sup> Ebd., S. 19.

<sup>20</sup> Vgl. Lenz, Chemnitz, S. 95.

<sup>21</sup> Zur Funktion des Koadjutors vgl. Hachfeld, M. Chemnitz, S. 14. 42. Nach Lenz (Chemnitz, S. 96) brachte ihm die Stellung in der reichen Hansestadt ein Gehalt, das dem eines Ordinarius in Wittenberg gleichkam.

<sup>22</sup> Vgl. Chemnitz, Examen, S. 928; Beste, Kanzelredner, S. 90.

<sup>23</sup> Ob dies der Grund war, warum ihm Melanchthon abriet, nach Braunschweig zu gehen? Vgl. Gasmerus, S. C3a.

<sup>24</sup> Veröffentlichungen aus den 50er Jahren existieren, soweit ich sehe, keine. Nur die posthum erschienenen Loci reichen in diese Zeit. Sie aber sind kein genauer Zeuge, weil Chemnitz sie bis zu seinem Tode laufend überarbeitet hat.

<sup>25</sup> S. o. bei A. 16.

tische Bedenken gehabt hätte.<sup>26</sup> So gibt es auch Indizien dafür, daß er den dogmatischen Entscheid bewußt vollzog. Am 14. 1. 1557 unterschrieb er die auf Initiative des Flacius zustande gekommenen<sup>27</sup> acht Artikel der drei Seestädte und Braunschweigs,<sup>28</sup> durch die Melanchthon praktisch zum Widerruf seiner vor allem während des Interims vertretenen Lehre von der Notwendigkeit der guten Werke zum Heil und von den Adiaphora veranlaßt werden sollte.<sup>29</sup>

Die Differenz zwischen seinem Lehrer in Wittenberg und seinem Freund Mörlin bei der Beurteilung der Präsenz Christi im Abendmahl<sup>30</sup> kann ihm ebenfalls nicht verborgen geblieben sein. Und da seine beiden ersten Abendmahlschriften von 1560/61<sup>31</sup> ihrem Inhalt nach Jahre früher schon fertig waren,<sup>32</sup> kann wohl über seinen Standort in diesem Streit schon in den 50er Jahren kein Zweifel mehr bestehen.<sup>33</sup> Mit ihrer Lehre von der ‚Ubivolipräsenz‘ bot sie Melanchthons Bemühungen, die Frage nach der Identität der Elemente mit Fleisch und Blut Christi zu umgehen, einen deutlichen Widerstand.<sup>34</sup> Dennoch werden Melanchthon und die Wittenberger nicht genannt.<sup>35</sup> Es fällt schwer – abgesehen von der Verteidigung gegen überspitzte Vorwürfe<sup>36</sup> – direkte Bezugnahmen nachzuweisen. Der Gedanke der Anwesenheit „tantum de vigore virtute et efficaciat absentis corporis“ wird zusammengelesen mit dem Versuch, mit Hilfe des Koinonia-Gedankens aus 1. Cor. 10 die Vorstellung der leiblichen Präsenz zu ermäßigen und wird als Zwinglis und Okolampads Meinung abgelehnt.<sup>37</sup>

Man wird deswegen wohl nicht fehlgehen in der Annahme, daß das deutliche Vermeiden einer expliziten Frontstellung gegen Melanchthon mehr aus dem Bedürfnis, den ihm nahestehenden Lehrer zu schonen und aus dem Be-

<sup>26</sup> Dies kann man nach der Motivation für seinen Weggang aus Königsberg ziemlich sicher annehmen.

<sup>27</sup> Vgl. *Gensichen*, Damnamus, S. 97.

<sup>28</sup> Bei *Bertram* II B., S. 35–37.

<sup>29</sup> Zu Melanchthons Reaktion vgl. sein Schreiben bei *Bertram* II B., S. 37–39.

<sup>30</sup> Vgl. dazu Melanchthons Charakterisierung der Position Mörlins in: CR IX, Sp. 961–964 bes. 962.

<sup>31</sup> Chemnitz, *Anatomae* 1561; ders., *Repetitio* 1561.

<sup>32</sup> S. die Praefatio von Chemnitz, *Repetitio* 1561, S. A2b.

<sup>33</sup> Vgl. das zustimmende Vorwort Mörlins zu der Schrift.

<sup>34</sup> Vgl. z. B. Chemnitz, *Repetitio* 1561, S. 14. 19.

<sup>35</sup> Vgl. Chemnitz, *Anatomae*, S. D4b–Flb. Hardenberg hatte sich unter anderem auf Übereinstimmung seiner Lehre mit Wittenberg (ebd., S. A6b, Art. 12) berufen. Chemnitzens diesbezügliche Antwort ist ein Exkurs über die lutherische Lehre Wittenbergs und endet damit, daß die Verwerfung in Artikel 10 der CA durch Luthers Bekenntnis vom Abendmahl etc. her ausgelegt wird, so als gäbe es andere Meinungen dazu gar nicht.

<sup>36</sup> Melanchthon z. B. hatte Mörlins Lehre in die Nähe der Transsubstantiation gerückt (vgl. CR. IX, Sp. 962); dagegen Chemnitz, *Repetitio* 1561, S. 60 ff.

<sup>37</sup> Vgl. z. B. Chemnitz, *Repetitio* 1561, S. 149 ff. Gelegentlich wird die Gegenwart „tantum de vigore . . .“ auch mit Calvins Anschauungen in Verbindung gebracht (ebd., S. 71). Daß sie gleichwohl auch auf Melanchthon gemünzt sein kann, zeigt ein Vergleich mit dessen „Responsio“ zu der Heidelberger Kontroverse in: CR. IX, Sp. 961–964.

mühen um Versachlichung der Streitigkeiten zu verstehen ist, denn aus dem Bewußtsein der lehrmäßigen Nähe oder gar Übereinstimmung. Ein Zeugnis für dieses Gemisch von eindeutiger sachlicher Distanz und persönlicher Ehrerbietung an den verstorbenen Lehrer spricht auch aus dem am 30. 3. 1561 abgeschlossenen, posthum von Polycarp Leyser herausgegebenen „De controversiis quibusdam, quae superiori tempore circa quosdam Augustanae confessionis Articulos, motae et agitatae sunt, iudicium“.<sup>38</sup>

Was die Abendmahlslehre angeht, wird auf die „Repetitio 1561“ verwiesen.<sup>39</sup> Darüber hinaus werden zehn Artikel behandelt, bei denen zum großen Teil auch Melanchthons Lehre zur Debatte stand. In dem Abschnitt über die Adiaphora z. B. wird der Irrtum des praeceptor – freilich ohne Namensnennung – als solcher hervorgehoben und um Schonung der Person gebeten.<sup>40</sup> Im Artikel „De externa disciplina . . .“ und „De facultate liberi arbitrii . . .“ wird deutlich und differenziert gegen die von Melanchthon aufgenommene These über die voluntas als einer „vis applicandi se ad gratiam“ Stellung genommen.<sup>41</sup>

Aber *Chemnitzens* Verpflichtetsein auf die in Niedersachsen herrschende Lehrmeinung der Lutheraner mit ihren gegen Melanchthon gerichteten Spitzen kann hier nicht im einzelnen und in ihrer Entwicklung entfaltet werden. Es mag abschließend der Hinweis genügen, daß er 1561 die Auslassung der Improbation im 10. Artikel der CA-variata tadelt und daß er die Regulierung des Verständnisses der CA und ihrer Apologie durch die Schmalkaldischen Artikel für notwendig erachtete. Letzteres allerdings – und dies ist für die Grundeinstellung der Niedersachsen bezeichnend – wurde gefordert, nicht allein um CA und ihre Apologie gegen die Inanspruchnahme durch die „Cingliani“ (Calvin immer eingeschlossen) zu verwahren, sondern auch gegen die der „fanatici“ und „sectarii“ (hierunter konnten auch die strengen Lutheraner wie z. B. Flacius und seine Anhänger gezählt werden).

In der Folgezeit ändern sich in *Chemnitzens* Beurteilung der theologischen Situation Einzelheiten. Die Frontstellung gegen Melanchthon wird expliziter, vor allem gegen die konsequentesten Schüler des praeceptor Germaniae, die „Wittenberger“.<sup>42</sup> Aufs Ganze gesehen ist jedoch in seiner Lehre keine tiefgreifende Wandlung festzustellen. Zu den konsequenten Melanchthonianern wie zu den „Lutheranern“ in gleicher Distanz versucht er, das von Luther und Melanchthon tradierte reformatorische Gedankengut selbständig zu ge-

<sup>38</sup> = Chemnitz, Iudicium 1561. Die Schrift wurde von Simon Gronenberg in Wittenberg 1592 gedruckt.

<sup>39</sup> Chemnitz, Iudicium 1561, S. 164.

<sup>40</sup> Vgl. ebd., S. 153 ff.

<sup>41</sup> Vgl. ebd., S. 30–67, bes. 67 mit Melanchthon, Loci 1559, StA. II, 1, S. 236–252, bes. 245.

<sup>42</sup> Vgl. z. B. seine kompromißlose Ablehnung des Corpus Doctrinae Philippicum im Jahre 1570 in den Briefen an Julius v. Braunschweig vom 3. 11. 1570 – 18. 11. 1570 (in: Fortgesetzte Sammlung v. a. u. n. th. Sachen 1737, S. 383–390 u. 397–406). Die Briefe schreiben häufig fälschlich „Württembergische Corpus Doctrinae“ statt „Wittenbergische . . .“. Wahrscheinlich handelt es sich um einen Lesefehler.

winnen, zu fundieren und der Nachwelt zu erhalten. So behauptet er eine verhältnismäßig selbständige Position. Dies, gepaart mit einem selbstvergebenen Pathos der Sachlichkeit, einem hohen Differenzierungsvermögen und einem langen Atem, befähigt ihn, in besonderer Weise theologische Streitigkeiten ohne Substanzverlust zu erläutern, zu entschärfen und durch Einsichtig-machen seiner Position zu beheben. Sehr häufig wird er in Einzelfragen um solche Arbeit gebeten.<sup>43</sup>

Wichtig geworden ist hier für ihn vor allem die mit Mörlin zusammen 1566/67 zustande gebrachte Aufhebung des Osiandrismus in Preußen durch Einführung des seit 1564 in Brandenburg verpflichtend gemachten CD.<sup>44</sup> Es wurde von ihm als richtige „summa scripturae“ in einer 10 Kontroversen um die CA erläuternden und entscheidenden Schrift behauptet.<sup>45</sup> Einer Synode vorgelegt, wurde diese Schrift von einer breiten Schicht an Repräsentanten in Preußen angenommen. Und Chemnitz bewies in dieser Angelegenheit so viel Geschick, daß man ihn mit Mörlin zusammen in Preußen behalten wollte. So gewann er den Braunschweigern gegenüber eine Position, die es ihm erlaubte, recht detaillierte kirchenrechtliche und dogmatische Bedingungen zu stellen, falls er, dem Wunsch der Braunschweiger entsprechend, die Superintendentenstelle der Stadt anträte.<sup>46</sup> Nach zähen Verhandlungen folgte er 1567 dem nach Preußen gehenden Mörlin in diesem Amt.

Die Stelle als Superintendent von Braunschweig,<sup>47</sup> schon bald verbunden mit einer Position im Konsistorium in Wolfenbüttel,<sup>48</sup> war für Chemnitz eine wesentliche Voraussetzung für seine erfolgreiche Konkordientätigkeit. Es ist jedoch nicht so, daß er als solcher nur die Pläne anderer verwaltete und durchsetzte. Vielmehr finden sich bei ihm z. T. auch schon vor seiner Berufung zum Superintendenten eigne Vorschläge zur Beilegung der Streitigkeiten, die den Vorschlägen *Andreaes* in nichts nachstehen und die für das Konzept der FC eine viel entscheidendere Bedeutung erlangten als die des Tübinger Kanzlers.

<sup>43</sup> Sie werden bei *Hachfeld*, M. Chemnitz, S. 21–44, aufgeführt.

<sup>44</sup> Vgl. *Preuss*, in: Chemnitz, Examen, S. 931; *Rehtmeyer* III, S. 253.

<sup>45</sup> = *Corpus prutenicum* 1567 (s. dazu unten A. 75). Die Verfasserschaft durch Chemnitz bezeugt er selbst in seinem Testament; vgl. bei *Rehtmeyer* III B., S. 425.

<sup>46</sup> Diese Bedingungen mit einer knappen Skizze der Ereignisse sind in einem Bericht des Chemnitz veröffentlicht bei *Rehtmeyer* III B., S. 118–139.

<sup>47</sup> Zur für Chemnitz in der Auseinandersetzung mit Julius wichtigen relativen Unabhängigkeit der Stadt von ihrem Landesfürsten vgl. *Dettmar*, Konsistorium in Wolfenbüttel, S. 7 f.

<sup>48</sup> Ein Solches wurde dort 1569 eingerichtet (*Rehtmeyer* III, S. 332) und Chemnitz gehörte wahrscheinlich von Anfang an dazu (s. *Hachfeld*, M. Chemnitz, S. 63). Auf Grund eines Streites mit Julius um das CD kündigt er diese Stelle am 3. 11. 1570 (s. den Briefwechsel zwischen Chemnitz und Julius vom 3. 11. – 18. 11. 1570 in: *Fortgesetzte Sammlung v. a. u. n. th. Sachen* 1737, S. 383–406). Er wurde aber wohl schon Ende des Jahres wieder mit ihr betraut (vgl. *Rehtmeyer* III, S. 359 f.), bis er wegen seiner Polemik gegen die Bischofsweihe des Sohnes von Julius etc. durch Julius entlassen wurde (vgl. z. B. *Lenz*, Chemnitz, S. 198 f.). Zur Funktion des Konsistoriums vgl. *Dettmar*, Konsistorium in Wolfenbüttel, S. 10 ff. 24 ff.

## 2. Chemnitzens Bemühungen um einen die zerstrittenen Kirchen einigenden Text

Chemnitz war nach eigener Auskunft seit Beginn seines Theologiestudiums mit den theologischen Streitigkeiten seiner Zeit befaßt.<sup>49</sup>

a. In der Zeit bis zur Arbeit an der SSC 1575 versuchte Chemnitz, gleichzeitig auf zwei Wegen die Einheit der Protestanten herbeizuführen. Einerseits konzentrierte er seine Bemühungen auf den Themenkomplex Christologie und Abendmahlslehre. Auf der anderen Seite arbeitete er verschiedene Texte aus, in denen alle akuten Streitigkeiten der Protestanten entschieden wurden. Beide Versuche schließen sich nicht aus, sondern folgen demselben Konzept und ergänzen einander.<sup>50</sup>

Die große Brisanz<sup>51</sup> und Bedeutung, die die Fragen nach *Christologie und Abendmahl* für die Protestanten hatten, sowie die dazu schlecht passende, verbreitete Unsicherheit im Urteil über diese schwierige Materie<sup>52</sup> hat ihn veranlaßt, einen (die von allen Streitigkeiten handelnde Einigungsformel sprengenden) Text allein über diese Probleme zu schaffen. Dessen Zielsetzung nennt er selbst in dem Begleitschreiben zu dem an Marbach übersandten Manuskript: „Et debent quidem illi, qui in Academiis nostrae Confessionis eruditione et auctoritate excellent, in huiusmodi certaminibus non tantum *σύμμαχοι*, sed potius *πρόμαχοι* esse“.<sup>53</sup> Ähnlich wie bei *Andreae* findet sich demnach auch bei Chemnitz eine Trennung zwischen Laien und Gelehrten. Aber sie führt bei dem Einigungsversuch des letzteren zu der entgegengesetzten Konsequenz. Bei ihm sind primär die Lehrer angesprochen,<sup>54</sup> und zwar nicht die, mit denen man die größten Verständigungsschwierigkeiten hatte – dies ist ein weiterer Unterschied zu den ehrgeizigen Plänen des *Andreae*.<sup>55</sup> Chemnitz hatte sich vorher von der relativ gleichen Richtung der Äußerungen seiner Verhandlungspartner überzeugt,<sup>56</sup> bei ihnen aber Unklarheiten

<sup>49</sup> S. o. S. 239.

<sup>50</sup> Dies wird schon in Chemnitz, *Iudicium* 1561, S. 164 deutlich: Das Fortlassen des Artikels „De coena domini“ in dieser Schrift wird mit der bereits veröffentlichten Darstellung desselben anderenorts begründet (Chemnitz, *Repetitio* 1561). Auch die später in einer gesonderten Darstellung behandelten christologischen Probleme waren in der „*Repetitio*“ 1561, S. 218–255. 349–400 schon dargelegt.

<sup>51</sup> Vgl. dazu das Vorwort zu Chemnitz, *De duabus naturis* 1578.

<sup>52</sup> Vgl. z. B. die offenerzige Bemerkung des Chytraeus darüber in seinem Brief ‚ad amicum‘ vom 20. 12. 1569: „ . . . quae mysteria ipse nondum intelligendo penitus assequi, ne dum explicare docendo et disputando defendere possum: quidquam fere in meis lectionibus aut scriptis publice editis hactenus attigi.“ in: Epp. Chytraei, S. 982. Aber auch Chemnitz selbst gesteht, in diesem Problemkomplex nicht leicht auszuräumende „obscuritates et difficultates“ gehabt zu haben. (Im Brief vom 25. 11. 1566 bei *Fecht*, Epp. ad Marb., S. 234.)

<sup>53</sup> Ebd.

<sup>54</sup> Daß Chemnitz nicht ausschließlich die Lehrer vereinen wollte, sondern daß deren Einheit für ihn nur ein erster Schritt war, versteht sich von selbst.

<sup>55</sup> Man denke nur an dessen Bemühungen um die Einheit mit Calvin und den Wittenbergern.

<sup>56</sup> Z. B. von *Andreae*, dem er diese Schrift von vornherein ebenfalls vorlegen wollte, schreibt er am 28. 8. 1566: „De ultima explicatio D. Jacobi Andreae, quam

und Schwierigkeiten entdeckt, die er mit seiner Schrift ausräumen wollte. So wollte er eine klarsichtige, entschiedene Solidarität erzeugen. Sie sollte nicht nur den Charakter eines freien Miteinanders haben (σύμμαχοι), sondern den eines durch die Sache geforderten, notwendigen Füreinanders (πρόμαχοι).

Diese Zielsetzung diktierte auch eine andere Methode, als sie der Tübinger Kanzler verfolgte: „Nam video, controversiam illam talem esse, ad quam omnio opus esse judico libera collatione sententiarum inter eruditos“.<sup>57</sup> Es wird hier nicht einfach Einheit festgestellt, in einem kurzen Text formuliert und dann auch schon gefordert, sondern ein eingehender Vergleich der Meinungen, bei dem die zu Vergleichenden mitzureden haben,<sup>58</sup> soll die Identität der Lehraussagen allererst zutage fördern.

Dies bestimmt auch den von *Andreaes* Formeln unterschiedenen Inhalt des Einigungswerkes: Ein Problem, das als Kern zahlreicher gravierender Streitigkeiten erkannt ist,<sup>59</sup> wird in einer gediegenen Darstellung der Lehre zu lösen versucht. Umfangreiche dogmengeschichtliche Untersuchungen werden zur Orientierungshilfe herangezogen in der Annahme, daß sie zur ‚purior et eruditior antiquitatis de hac controversia sententia‘ führen.<sup>60</sup> In dieser Weise wird zu nahezu allen Einzelproblemen des Lehrstückes Stellung bezogen, um zu einer möglichst breiten, entschiedenen Zustimmung einzuladen.

Zu diesem Zwecke schickt *Chemnitz* ein Manuskript seiner Abhandlung „De hypostatica unione et communicatio idiomatum“ an Marbach und bittet den Freund: „ut illud non obiter tantum inspicere, sed accurate et cum censura perlegere velis, ac tuum mihi iudicium libere et copiose rescribas, si quid existimaveris addendum, demendum, corrigendum, aut magis proprie aliquid explicari posse“.<sup>61</sup> Marbach soll diese Schrift dann weiter nach Tübingen schicken und die dortigen Theologen zu einer ebenfalls detaillierten Stellungnahme auffordern.<sup>62</sup>

Diese Schrift fand – anders als bei Marbach<sup>63</sup> – bei *Andreae* und Brenz nur eine bedingt positive Aufnahme: *Chemnitz* habe zwar in einigen Punkten

---

Anno 1565 opposuit Bezae, plurimum mihi probatur“ (bei *Fecht*, Epp. ad Marb., S. 231). Daß er sich dabei der Differenz zu den Württembergern bewußt war, geht aus seinem Schreiben an Marbach vom 25. 11. 1566 hervor: „Disputationem de generali ubiquitate Corporis Christi, cum totam explicare non possim, iudicavi de Lutheri consilio ex parte praecidendam esse“ (ebd., S. 235).

<sup>57</sup> Ebd., S. 234.

<sup>58</sup> Man vergleiche nur die im folgenden dargestellten Aufforderungen *Chemnitz*'s zur Kritik mit *Andreaes*: „... postquam igitur inter nos consensus est, ne scriptum ipsum, quidquam obscuritatis habeat, nec palliandis erroribus ulla ratione servire possit, vestrae etiam Censurae subijcio“ (im Brief an *Chemnitz* vom 23. 3. 1574 bei *Bertram* II. B., S. 176).

<sup>59</sup> „... de controversia illa, quae magnis nunc contentionibus agitur, de hypostatica scilicet unione et de communicatione Idiomatum“ charakterisiert *Chemnitz* den Anlaß seiner Bemühungen (bei *Fecht*, Epp. ad Marb., S. 231).

<sup>60</sup> Brief des *Chemnitz* vom 25. 11. 1566 (bei *Fecht*, Epp. ad Marb., S. 234).

<sup>61</sup> Ebd.

<sup>62</sup> Ebd., S. 234 f.

<sup>63</sup> Vgl. dessen vorbehaltlose Befürwortung in seinem Brief an *Chemnitz* vom 2. 1. 1572 (bei *Bertram* II B., S. 141 f.).

weniger die Meinung der Schwaben erreicht, aber sie seien überzeugt, daß er ihre Korrekturen annehmen werde. „*Hoc modo scriptum si fuerit recognitum, non dubito, quin magnam utilitatem Ecclesiae Dei sit allaturum.*“, schließt *Andreae* seine Beurteilung ab.<sup>64</sup> Eine initiatorische Bemühung um diese Einigungsschrift jedoch ist bei den sonst in diesem Punkte so eifrigen Schwaben nicht feststellbar. Man wird deswegen die positive Beurteilung zu einem großen Teil als Höflichkeitsgeste werten müssen. Im Grunde konnten und wollten die Schwaben mit einer solchen Einigungsschrift wohl nichts anfangen. Darüber hinaus darf man annehmen, daß *Chemnitz* die württembergischen Korrekturen, die wahrscheinlich auf die Behauptung der ‚ubiquitas generalis‘ hinausliefen, nicht in seine Schrift integrieren konnte, weil sie hinter seinen Reflexionen und Forschungen zurückblieben.<sup>65</sup> So brachte er diese zusammen mit einer Neuauflage der „Repetitio 1561“ im Jahre 1569<sup>66</sup> als Privatschrift heraus. Doch auch so fand sie verbreitete Zustimmung.<sup>67</sup>

Provoziert durch die Veröffentlichungen der Wittenberger im Jahre 1571 war *Chemnitz* dann federführend an der Schrift: „Widerholte Christliche gemeine Confession und Erklerung, wie in den sächsischen Kirchen . . . wider die Sacramentierer gelehrt wird: Vom Abendmahl des Herrn, Von der persönlichen Vereinigung der göttlichen und der menschlichen Natur in Christo, Von seiner Himmelfahrt, Vom Sitzen zur Rechten Gottes . . .“.<sup>68</sup> Zu ihr bekannten sich die Theologen im Fürstentum Braunschweig (beider Teile), Lüneburg, Grubenhagen, Mecklenburg etc.<sup>69</sup> In Süddeutschland hingegen fand dies Bekenntnis nach langem Zögern<sup>70</sup> und anscheinend erst, als oder damit die von *Andreae* angeregten Bemühungen um ein Gesamtbekenntnis Erfolg versprachen, die gewünschte offizielle Approbation.<sup>71</sup>

Von den *Schriften, die alle aktuellen Streitigkeiten unter den Protestanten beilegen sollten*, wurde das „Iudicium“ von 1561 schon genannt. Über seinen Anlaß lassen sich nur Vermutungen anstellen. Die Tatsache, daß es in lateinischer Sprache verfaßt ist, braucht nicht gegen die Absicht zu sprechen, es im kirchlichen Rahmen zu benützen. Denn zumindest das „Corpus prutenicum 1567“ scheint ebenfalls zunächst in lateinischer Sprache aufgesetzt worden zu

<sup>64</sup> Brief *Andreaes* (bei *Fecht*, Epp. ad Marb., S. 240).

<sup>65</sup> Vgl. z. B. seinen Brief an Schlüsselburg vom 18. 7. 1568 in: *Chemnitz*, Epp. ad Ritterum, S. 66: „In articulo de ubiuitate nolem te litem illam tuam facere: sed sufficit, corpus Christi, ex hypostatica cum diuinitate unione hoc habere, quod potest esse, ubicunque uult.“

<sup>66</sup> Vgl. dazu seinen Brief vom 26. 2. 1568 in: *Chemnitz*, Epp. ad Ritterum, S. 30 f.

<sup>67</sup> Vgl. z. B. das Urteil des *Chytraeus* in seinem Brief ‚ad amicum‘ vom 20. 12. 1569: „Nec tamen de tota hac controversia diligentius et accuratius quidquam Martini Chemnitii scripto, ex testimoniis uerbi diuini et totius Antiquitatis explicatum, hactenus legi“ in: Epp. *Chytraei*, S. 982; ders. an *Chemnitz* vom 29. 7. u. 7. 8. 1571 (bei *Rehtmeyer* III B., S. 186–188).

<sup>68</sup> = *Widerholte Christliche Confession* 1571.

<sup>69</sup> Diese und weitere sind auf dem Schlußblatt der *Widerholten Christlichen Confession* 1571 verzeichnet.

<sup>70</sup> Vgl. *Ebel*, *Andreae*, S. 100 ff.

<sup>71</sup> Ebd.

sein.<sup>72</sup> Möglicherweise war das „Iudicium 1561“ schon damals als Gegenentwurf gegen das „Corpus Philippicum“ konzipiert.<sup>73</sup> Da es jedoch erst posthum veröffentlicht wurde und auch sonst keine Reaktion darauf feststellbar ist, kann man das Iudicium nicht unter die Schriften rechnen, die FC direkt gefördert haben.

Das Iudicium enthält 10 Artikel: 1. De certo corpore doctrinae, 2. *περὶ τοῦ λόγου*. 3. De libero arbitrio. 4. De externa disciplina seu iustitia carnis. 5. De facultate liberi arbitrii non renati ad incoandos et efficiendos motus spirituales in conversione seu renovatione. 6. De definitione Evangelii. 7. De usitata definitione, quod sit evangelion, praedicatio poenitentiae et remissionis peccatorum. 8. De articulo iustificationis. 9. De bonis operibus. 10. De Adiaphoris.

Deutlich liegt in dieser Schrift das Schwergewicht auf dem Komplex Gesetz und Evangelium und liberum arbitrium, der bei *Andreas* frühen Konkordienbemühungen eine recht stiefmütterliche Behandlung erfahren hatte. Wichtig ist auch der Artikel „De certo corpore doctrinae“. Er enthält schon die wesentlichen Züge desselben Abschnittes in FC.

Ein bedeutender Schritt auf die FC zu war das schon erwähnte „Corpus prutenicum“ von 1567, in dem über die wichtigsten um die CA entstandenen Streitigkeiten ein verbindliches Lehrurteil erläutert und gefällt wird. Um ihren sachlichen Zusammenhang mit FC aufzuweisen, mag der Nachweis im einzelnen durch *Chemnitzens* eignes Urteil hier ersetzt werden. In dem Brief, in dem er Hesshusen das TB empfiehlt, schreibt er über dieses: „cum . . . et exemplum Prutenici corporis doctrinae secuti simus . . .“.<sup>74</sup> Die Schrift scheint denn auch nicht ausschließlich für Preußen zur Ausmerzung des Osiandrismus vorgesehen gewesen zu sein. Jedenfalls existiert die Handschrift einer lateinischen Fassung desselben mit dem ganz allgemein gehaltenen Titel „De Corpore Doctrinae, Et cui fundamento vera ac pia pax et concordia in Ecclesiis quovis tempore simili debeat.“<sup>75</sup> Und die zweifellos vorhandenen

<sup>72</sup> Vgl. unten.

<sup>73</sup> Das „Iudicium 1561“ ist am 30. 3. 1561 abgeschlossen (Chemnitz, Iudicium 1561, S. 164). Besteht vielleicht ein Zusammenhang mit dem „Nürnberger Fürstentag“? (Vgl. den ersten Satz: „Quidam de hisce controversiis ita disputant, ut pulchre actum putent, si pugnantes sententias quocunque colore et artificio conciliare possint“ ebd., S. 1.) War es eventuell eine Vorbereitung für die Versammlung der niedersächsischen Theologen in Lüneburg? (Zur letzteren vgl. *Heppe*, Geschichte des deutschen Protestantismus I, S. 416 ff.).

<sup>74</sup> Der Brief vom 23. 6. 1576, bei *Rehtmeyer* III B., S. 255–59, das Zitat S. 258.

<sup>75</sup> Das Wolfenbüttler Manuskript trägt die Signatur: Cod. Guelf. 14. 6 Aug. 4°. Es ist durchweg – einschließlich Titel – von einer Hand geschrieben und erweckt dadurch, daß es völlig durcheinandergeraten ist, den Schein eines von der gedruckten Fassung unterschiedenen Aufbaus. Im Artikel „De iustificatione hominis coram Deo“ fehlen in der hier verwendeten Kopie 1–2 Seiten. Ansonsten gibt die Handschrift einen dem deutschen Text des Corpus prutenicum fast vollständig entsprechenden Wortlaut wieder. Nur die Zitate aus den Kirchenvätern sowie teilweise die aus der Bibel sind nicht ausgeführt. Z. T. variieren die Schriftzitate. Zumindest an einer Stelle scheint auch die Formulierung der Artikel bewußt verändert (Ms. S. 99a im Vergleich mit Corpus prutenicum 1567, S. KIIa). An diesem Punkt hatte es in Preu-

Bezugnahmen auf die spezifische Situation in Preußen nehmen für *Chemnitzens* Verhältnisse keinen besonders dominierenden Platz ein. In seinen Loci z. B. wird den Auseinandersetzungen mit Osiander – vielleicht nicht in so ausführlicher Zitation – aber der Sache nach ein ebenso breiter Raum gewährt.<sup>76</sup> Der Blick auf die in ganz Deutschland akuten Streitigkeiten der Protestanten geht keinen Moment verloren.

Dabei wird offensichtlich zwischen denen, die in den BS schon explizit entschieden sind, und denen, bei denen dies nicht der Fall ist, ein Unterschied gemacht. Jeder Artikel hat nämlich zu Beginn eine Aufzählung dessen, was – zumeist in der Apologie – schon gelöst ist, um dann zu den neu zu explizierenden und entscheidenden Streitigkeiten zu gelangen, wobei allerdings auf sachliche Identität der Lehraussagen mit CA etc. Anspruch erhoben wird.

Der Aufbau der Schrift ist eine Weiterentwicklung des im „Iudicium 1561“ vorliegenden: Wie dort ist den Artikeln vorangestellt 1. ein Abschnitt über das CD. Dem folgt 2. „Von Gott“, 3. ist der Artikel „*περὶ τοῦ λόγου*“ umbenannt in „Von vereinigung beider Naturen in Christo/von Communicatione Idiomatum“, 4. „Von dem Gesetz“, 5. „Von der Erbsünde und Freien Willen/oder von dem vermügen und Krefften des Menschen etc.“, 6. „Von der Rechtfertigung des Menschen für Gott“, 7. „Von guten Wercken“, 8. „Von den Sacramenten in gemein und von der Taufe“, 9. „Von dem Abendmahl des Herrn Christi etc.“, 10. „Von dem Ampt der Pfarherrn“.

In dem sonst an das Examen ordinandorum von Melanchthon 1552 angelehnten Aufbau fällt vor allem die Voranstellung der Lehre vom Gesetz vor den Komplex Erbsünde etc. auf. Der Artikel von der Definition des Evangeliums fehlt, aber die sich darum gruppierenden Probleme sind in 4. behandelt.

Die dritte hier zu nennende Schrift des *Chemnitz* ist das CD-Braunschweig 1569. Es wurde von *Chemnitz* verfaßt,<sup>77</sup> bevor *Andreae* zur Einführung der Reformation in Braunschweig nach Wolfenbüttel kam,<sup>78</sup> und 1569 als die

ßen Probleme gegeben (vgl. ebd., S. OIIb). Außerdem weist die Subskriptionsformel entscheidende Unterschiede auf. Während im gedruckten deutschen Exemplar die Unterschrift ‚*propria manu*‘ unter die Artikel erfolgte (ebd., S. NIIIIb ff.) und die angehängten Fragen einiger Pastoren wie deren Beantwortung nur mit einer allgemein gehaltenen synodalen Zustimmung abschließen, sollte nach dem lat. Ms. (vgl. S. 107b) die Unterschrift ‚*propria manu*‘ unter die Beantwortung der Fragen und mit ausdrücklicher Einbeziehung der Fragenden gesetzt werden. Dies wie auch die anderen Abweichungen lassen darauf schließen, daß es sich bei dem lat. Ms. um einen unmittelbaren Vorläufer vom „*Corpus prutenicum 1567*“ handelt. Bei der offiziellen Herausgabe konnte der Verfasser anscheinend die Unterschrift und Zustimmung der Fragesteller unter seine Antworten nicht erreichen, sondern nur eine mehrheitlich synodale Zustimmung.

<sup>76</sup> Vgl. *Chemnitz*, Loci II, S. 232. 237 u. ö. Im CD-Braunschweig 1569 freilich, in dem die Personenkondemnation ganz ausgelassen wurde, ist sie nicht derart explizit.

<sup>77</sup> Vgl. den Auszug aus dem Testament des *Chemnitz* (bei *Rehtmeyer* III B., S. 425).

<sup>78</sup> Vgl. *Rehtmeyer* III, S. 338.

‚doctrinalia‘ definierende Schrift in der Kirchenordnung von Braunschweig-Lüneburg veröffentlicht. Dort ist ihr eine Vorrede von Herzog Julius und eine Abhandlung über das CD – beide wohl ebenfalls von *Chemnitz* – vorangestellt.

Die Artikel sind gegen alle aktuellen Verfehlungen gerichtet. Und da diese Schrift zur Einführung der Reformation in Braunschweig verfaßt wurde, mußte auch die Ablehnung der römischen Lehre in die Abhandlungen mit aufgenommen werden. So sind jedem Artikel zunächst die Irrtümer der Katholiken in ihren neuesten Formulierungen und dann die der Protestanten aufgewiesen und widerlegt. Dabei beschränkt sich *Chemnitz* – wie schon im „Corpus prutenicum 1567“ – in der expliziten Behandlung auf das, was seiner Meinung nach noch nicht eindeutig in der CA etc. gelöst ist. Die Gliederung der Schrift – eine Weiterbildung der des Corpus prutenicum – gehorcht deutlich einem systematischen Gedanken. Die ganze Schrift zerfällt in zwei Teile, denen der Artikel De Deo vorangestellt und die Artikel über die kirchlichen Bräuche (13 u. 14) angehängt sind. Artikel 2–7 könnte man überschreiben mit: das Leben der Christen unter dem Wort, 8–12 mit: das Leben der Christen unter dem Sakrament. Dieser thematisiert zunächst die Sakramente im allgemeinen (8), dann Beichte und Absolution (9), Taufe (10), Messe (11) und Abendmahl des Herrn (12). Die Artikel haben ihr geistiges Zentrum in einem Sakramentsbegriff, nach dem diese „eusserliche sichtliche zeichen oder Ritus“ sind, die mit der Verheißung so verbunden sind, daß „der liebe Gott“ durch sie „seine gnaden güter fürtragen/anbieten/reichen/zueignen/bestettigen/ und versiegeln will . . .“.<sup>79</sup> Absolution und Taufe kommt deswegen hier ein besonderes Gewicht zu.

Auch in dem ersten, vom Leben des Christen unter dem Wort handelnden Abschnitt ist ein gliedernder Gedanke erkennbar: Der Artikel 2 (von der Buße) umschreibt das Ganze des christlichen Lebens – mit der Ablehnung der entsprechenden Irrtümer – als dreifach geteilt in Reue, Glauben und neuer Gehorsam.<sup>80</sup> Der dritte Artikel nennt das Wort, das der Prediger dem Menschen vorhält, damit der Geist dadurch die drei Stadien der Bekehrung *wirkt*.<sup>81</sup> Die Artikel 4, 5 und 6 handeln von den seinsmäßigen Charakteristika dieser drei Stadien (4 von der Sünde, 5 von der Rechtfertigung, 6 von den guten Werken). Der 7. Artikel unterscheidet Gottes und des Menschen Werk in der Bekehrung. Eine Erörterung der Christologie über die Abendmahlslehre hinaus fehlt.

Obwohl diese Schrift stark geprägt ist von dem Anlaß und den lokalen Gegebenheiten, hat sie zusammen mit dem in ihr verbindlich gemachten CD auch überregionale Beachtung gefunden: Will man *Chemnitz* glauben, so hatten die benachbarten Kirchen und Fürstentümer ihre Bereitschaft erklärt, die Schrift als ihr eigenes Bekenntnis zu unterschreiben, wenn es darauf ankäme. Auch die Theologen in Rostock äußerten den Wunsch, „Daß die con-

<sup>79</sup> Chemnitz, CD-Braunschweig 1569, S. I–IIb.

<sup>80</sup> Ebd., S. BIIIa–b.

<sup>81</sup> Ebd., S. BIIIb.

troversiae horum temporum nach der declaration, wie in E. F. G. Kirchen-Ordnung einverleibt, möchten komponiret werden“.<sup>82</sup>

Bei der vierten hier zu nennenden Schrift handelt es sich um den Gegenentwurf der Stadt Braunschweig gegen die „Fünf Artikel“ des *Andreae*. Sie entstand unter Federführung des *Chemnitz* im Jahre 1570 und trägt den Titel: „Einfeltige christliche erklerung . . . 1570.“<sup>83</sup>

Die Besonderheiten dieser Schrift wurden in meinem Aufsatz über *Andreae* schon erwähnt.<sup>84</sup> Hinzugefügt werden muß hier noch, daß darin *Chemnitzens* CD-Braunschweig 1569 als fester Bestandteil des CD verbindlich gemacht wurde,<sup>85</sup> eine Tatsache, die den in der strikten Ablehnung einer Vereinigung ‚per generalitates‘<sup>86</sup> zum Ausdruck kommenden Widerstand gegen *Andreaes* derzeitige Konkordienbemühungen substantiierte und verschärfte. Daß diese Schrift kirchentrennende Lehrdifferenzen namhaft machte, versteht sich für niedersächsische Verhältnisse von selbst.

Eine weitere Schrift des *Chemnitz* muß als fünfte hier genannt werden: Der „Wolgegründte Bericht“ des *Chemnitz* von 1575. Er ist ganz ähnlich aufgebaut wie das „Corpus prutenicum 1567“. Der Artikel „De corpore doctrinae“ fällt naturgemäß fort, da das Werk nur als Appendix an eine

<sup>82</sup> Brief des *Chemnitz* an Julius vom 3. 11. 1570 in: Fortgesetzte Sammlung v.a.u.n. th. Sachen 1737, S. 383–390, hier S. 384. Die „declaration“ ist identisch mit *Chemnitz*, CD-Braunschweig 1569.

<sup>83</sup> Die Schrift ist noch nicht gedruckt und wird hier als Handschrift zugrunde gelegt. Dabei sind zwei voneinander verschiedene Mss. verglichen. Beide gehören zu den Beständen der Wolfenbüttler Herzog-August-Bibliothek. Die erste, auch bei *Hachfeld*, M. *Chemnitz*, S. 107 f., verwendete war ursprünglich ein Exemplar *Wigands*. Sie hat die Signatur Kod. Guelf. 11. 10 Aug. 2<sup>o</sup> (= Ms. A.). Die andere soll aus den Beständen des *Chytraeus* stammen. Ihre Wolfenbüttler Signatur: Kod. Guelf. 14. 6. Aug. 4<sup>o</sup> (= Ms. B.). Ms. B. enthält zahlreiche wichtige Randbemerkungen sowie Unterstreichungen. Jene stammen deutlich von einer anderen Hand als der übrige Text. Interessant ist nun, daß Ms. A. im Anfang fast durchweg, gegen Schluß kaum noch die Randbemerkungen aus Ms. B. im fortlaufenden Text hat. D. h.: entweder liegt in beiden Mss. eine fehlerhafte Abschrift vor und Ms. B. wurde nach einem dritten, beiden Mss. zugrundeliegenden Text korrigiert. Dann wäre Ms. B. der Vorzug zu geben. Dieselbe Bewertung ergäbe sich, wenn Ms. B. mit Korrekturen nach Rostock geschickt wurde und *Wigand* eine Abschrift erhielt, in der die Korrekturen nur zum Teil Aufnahme fanden. Drittens aber könnte noch Ms. B. ohne Korrekturen der ursprünglich Braunschweigische Text sein, und die Randbemerkungen sind in Rostock hinzugefügt worden. (Dem Inhalt nach könnten einige Korrekturen von *Chytraeus* stammen. Aber seine Vorstellungen lassen sich nicht so leicht wie die des *Andreae* von denen des *Chemnitz* unterscheiden. Der Handschriftenvergleich schließt mit ziemlicher Sicherheit *Andreae* als möglichen Urheber der Randbemerkungen aus, *Selnecker* kommt ebenfalls aus anderen Gründen nicht in Frage, bei *Chemnitz* ist die Sache nicht so sicher, und von *Chytraeus* ist es mir noch nicht gelungen, eine Handschriftenprobe aufzutreiben.) *Wigand* hätte dann sein Ms. A. aus Rostock erhalten, und aus nicht mehr zu ermittelnden Gründen hätte der Abschreiber die Randbemerkungen nicht alle aufgenommen. Wegen der unsicheren Textlage werden im folgenden beide Texte verglichen und Abweichungen jeweils angemerkt und gedeutet. Finden sich solche nicht, wird nur nach Ms. A. zitiert.

<sup>84</sup> Vgl. *Ebel*, *Andreae*, S. 109.

<sup>85</sup> Einfeltige Christliche erklerung 1570, Ms. A. S. 425b.

<sup>86</sup> Ebd., z. B. S. 426b.

Schrift des Urbanus Regius konzipiert war und wahrscheinlich am Anfang der Ausgabe hierüber behandelt worden war.<sup>87</sup> Auch der Artikel „Von Gott“ ist ersatzlos gestrichen. Der nun an die erste Stelle gerückte Artikel „Von persönlicher Vereinigung der wahren Göttlichen und wahren menschlichen Natur . . .“ ist erweitert durch 2. „Von der Himmelfahrt Christi . . .“, der in früheren Schriften in der Regel bei der Behandlung der *Communicatio Idiomatum* einen Abschnitt bildete. Anstelle des früher nur mit „Vom Gesetz“ überschriebenen Artikels tritt nun 3. einer „Vom Gesetz und Evangelio“. Die Artikel über Erbsünde und freien Willen sind wieder auseinandergezogen in 4. und 5., das gleiche gilt vom Artikel über das Sakrament im allgemeinen und von der Taufe (= 9. u. 10.). Neu hinzugekommen ist der 8. Artikel „De peccato mortali et veniali . . .“ hinter dem „Von guten Werken“ (= 7.) und dem „Von der Gerechtigkeit des Glaubens für Gott“ (= 6.). Er war jedoch sachlich im CD-Braunschweig 1569, wenn auch an anderer Stelle, enthalten.

Die Schrift „Richtige/und inn H. Schrifft wolgegründete Erklerung/etlicher hochwichtiger und notiger Artickel unser christlichen Religion/in sonderliche Traktat und Predigten gefasset“<sup>88</sup> hingegen gehört nicht hierher. Es handelt sich bei ihr um eine vom Drucker hergestellte Sammlung von Predigten des *Chemnitz* aus verschiedener Zeit und zu unterschiedlichen Anlässen, die posthum herausgegeben wurde.

#### b. Die Mitarbeit des *Chemnitz* an FC

Die angeführten und von *Andreae* unabhängig entstandenen Schriften zeigen die energische Initiative des *Chemnitz* in Richtung auf eine Einigungsformel. Sie geben zugleich reichlich Material zur Isolierung und Beurteilung seines Einflusses auf FC. Darüber hinaus lassen sie drei für deren Zustandekommen wichtige Eigenheiten des Braunschweiger Superintendenten erkennen.

Hier ist zunächst die von *Andreae* unterschiedene Auffassung des Problems der Einigung zu nennen. Waren die Bemühungen des Tübinger Kanzlers dadurch ausgezeichnet, daß sie mit viel Aufwand und einigem Geschick das bei aller Unterschiedenheit vorliegende Einigende in der Perspektive des württembergischen Bekenntnisses formulierten, und mußten seine genuinen Versuche deswegen die eigentlichen Probleme meist unerledigt liegen lassen, so setzt *Chemnitz* jene Einheit im allgemeinen im Grunde immer schon voraus. Das Voranstellen eines Abschnittes über das CD als integrierender Bestandteil des Bekenntnisses hebt diese Gemeinsamkeit ins Bewußtsein und gibt ihr Inhalt. In den einzelnen Artikeln kommt sie in den kurzen Abhandlungen über das, was schon durch die Bekenntnisschriften im jeweiligen

<sup>87</sup> Leider ist mir diese Schrift nicht in einem Originaldruck des 16. Jh. zugänglich, sondern erst in einer von 1690 stammenden Ausgabe des *Corpus Iulium*, dem sie seit 1576 beigefügt sein soll (so BSLK, S. 843, Anm. 1; *F. Koldeweys* Ausführungen ergeben hier nichts). Ein hier eingesehener Druck des *Corpus Iulium* von 1576 hatte die Schrift noch nicht aufgenommen.

<sup>88</sup> Erschienen in Frankfurt/Main bei Johann Spieß 1592.

Problemzusammenhang eindeutig entschieden ist, zu Worte. Das, was darüber hinaus strittig war, konnte dann wesentlich eingehender und direkter als bei *Andreae* behandelt werden.

Damit in engem Zusammenhang steht das zweite, die größere Sachbezogenheit des *Chemnitz* im Vergleich zu dem Schwaben. *Chemnitz* konnte die Streitigkeiten klar darlegen, wo *Andreae* verklausulieren mußte, um seine Grundthese von der faktischen Einheit nicht zu gefährden. Infolgedessen konnte *Chemnitz* auch deutlicher das herausarbeiten, was gegenteilige Standpunkte widerlegte. *Andreae* mußte hier häufig mit Scheinargumenten (z. B.: die Vertreter einer angegriffenen Lehre seien längst gestorben) oder autoritärem Abbrechen der Diskussion taktieren.

Die größere Sachlichkeit des *Chemnitz* – und das ist die dritte Eigenart – machte ihn aber auch kommunikativer als der Schwabe es war. *Andreaes* Formeln waren naturgemäß trotz ihrer Variabilität sensibler gegen jede Kritik und sachliche Hinzufügung durch andere. Das mühsam formulierte Gemeinsame konnte durch solch einen Vorgang leicht wieder die Gestalt einer Lehrausprägung bekommen, die von einer anderen Seite der zu Vereinigenden bekämpft wurde. Seine Formeln sind deswegen Werk eines Mannes und zunächst legitimiert durch Repräsentanten der Macht. Noch in seinem Gutachten über MF und SSC tendiert er offenbar auf einen weitgehenden Alleingang hin<sup>89</sup> und kritisiert an SSC, daß sie sichtlich von verschiedenen Leuten stamme.<sup>90</sup> Dagegen sind die Formeln des Städters *Chemnitz* meist das Ergebnis umfangreicher Auseinandersetzungen, während derer den Verhandlungspartnern durchaus auch ein Mitspracherecht eingeräumt wurde. Das „Corpus prutenicum 1567“ z. B. wurde einer Synode vorgelegt und erst nach kritischer Erörterung zusammen mit den Einwänden und der Antwort auf sie veröffentlicht.<sup>91</sup> Die „Einfeltige Christliche erklerung 1570“ wird schon durch ihren Titel als Gemeinschaftsarbeit ausgewiesen. Die „Widerholte Christliche Confession 1571“ kam nur auf Grund eines ausgedehnten Briefwechsels etc. zustande.<sup>92</sup> Diese größere Kommunikationsfähigkeit des *Chemnitz* bei den Einigungsbemühungen bedeutete dabei nicht, daß er völlig disparate Anschauungen nebeneinander tolerierte. In gewissem Sinne war er sogar intoleranter als *Andreae*. Aber er diktierte nicht, sondern verhandelte, bis ein Sachverhalt so geklärt war, daß seine Kontrahenten ihm entweder zustimmen konnten oder ihn wenigstens achten mußten.<sup>93</sup> Sollte die von Heppe

<sup>89</sup> Vgl. dazu *Ebel, Andreae*, S. 111 f. und unten Abschnitt III.

<sup>90</sup> Vgl. bei Hutter, *Conc. conc.*, S. 87a: „... dann nicht allein die Art zu reden ganz ungleich ...“

<sup>91</sup> Vgl. *Corpus prutenicum 1567*, S. OIIa–OIIIIa.

<sup>92</sup> Ein Ausschnitt davon: Die Schreiben Backmeisters hierzu vom 27. 10. 1571 (bei *Bertram II B.*, S. 135–138) und A. Pouchenius vom 25. 9. 1571 (bei *Rehtmeyer III B.*, S. 188 f.).

<sup>93</sup> Vgl. dazu den Bericht über die Schlichtung des Streites zwischen Kirchner und Selneccer (bei *Rehtmeyer III B.*, S. 190–202); hier war im Grunde Selneccer der Gegner des *Chemnitz* (s. dazu seine Briefe an Julius vom Nov. 1570 in: *Fortgesetzte Sammlung v.a.u.n. th. Sachen 1737*, S. 383–406).

als SC deklarierte Schrift<sup>94</sup> eine vom Braunschweiger schon vorkorrigierte Form der SSC erhalten haben, so zeigt *Chemnitz* hier, daß er mit einem Minimum an Aufwand einen fremden Text so umgestalten konnte, daß er seinen eignen Intentionen entsprach.

Mit diesen drei hervorragenden Eigenschaften fing *Chemnitz* die Einigungsinitiativen des *Andreae* auf und trug Wesentliches dazu bei, sie zu Vorformen der FC zu entwickeln.

Seine Bedeutung für die Umgestaltung des Einigungskonzeptes *Andreaes* vor 1573 habe ich schon dargelegt.<sup>95</sup> Auch auf seine Aufnahme der „Sechs Predigen“ wurde schon eingegangen.<sup>96</sup> Auf seine Bedeutung für die Erstellung des Textes von FC kann hier nur in kurzem Abriß verwiesen werden. Es bedarf dazu eines eingehenden Textvergleiches der Vorarbeiten von FC mit der Formel selbst. Diesen hoffe ich für den wichtigsten Teil des Textes demnächst in meiner Arbeit über Wort und Geist bei den Verfassern der Konkordienformel vorlegen zu können.

Die Erstellung des Textes von FC beginnt mit der *Weiterentwicklung der SC zur SSC*.<sup>97</sup> Bei ihr nun war er Schaltstelle, Hauptorganisator und anscheinend auch letzte beurteilende Instanz für die Veränderungen.<sup>98</sup> Nachdem ihn die Tübinger Fakultät darum gebeten hatte<sup>99</sup> und Julius ihn am 15. 6. 1574 – wahrscheinlich seinem eignen Vorschlag gemäß<sup>100</sup> – zu der Werbung für ein der SC entsprechendes Bekenntnis und zur Einholung von Gutachten über sie bevollmächtigt hatte,<sup>101</sup> erwirkte er im ganzen niedersächsischen Raum Bedenken zu SC,<sup>102</sup> überarbeitete SC zum Teil nach diesen<sup>103</sup> und for-

<sup>94</sup> *Heppe*, Geschichte des deutschen Protestantismus III B., S. 75–166.

<sup>95</sup> Vgl. *Ebel*, *Andreae*, S. 98 ff.

<sup>96</sup> Ebd., S. 104 ff.

<sup>97</sup> Seinem Stil entsprechend zog *Chemnitz* allerdings von vornherein den Freund des zu dieser Zeit noch in Österreich weilenden Chytraeus, L. Backmeister, mit hinzu (vgl. das gemeinsam ausgearbeitete Konzept des weiteren Vorgehens vom 23. 6. 1574, bei *Bertram* II B., S. 187–189). Daß *Chemnitz* gleichwohl hier die treibende Kraft war, geht z. B. aus den Briefen der Rostocker vom 25. 6. u. 7. 12. 1574 (bei *Bertram* II B., S. 196–197 u. 231) hervor.

<sup>98</sup> Die drei Städte schickten ihr Gutachten über die in Rostock letztredigierte SSC (vgl. bei *Bertram* II B., S. 283–298) an *Chemnitz* mit dem Auftrag: „... quia nos scriptum illud iam approbavimus, ut sine mora ad ... Chemnitium ... id mittatur, ut et ille hoc relegat, et quae utiliter adhuc monenda iudicet, nobis significet, et deinde ad Suevos ... scriptum perferendum curet ...“ (ebd., S. 298 f.).

<sup>99</sup> Vgl. deren Schreiben vom 10. 5. 1574 an *Chemnitz* (bei *Bertram* II B., S. 179–181).

<sup>100</sup> Vgl. den Bericht des Julius über das Gutachten des *Chemnitz* in seinem Brief an *Andreae* vom 4. 10. 1573 (bei *Hachfeld*, SC, S. 231). Daraus geht hervor, daß *Chemnitz* zumindest sein eignes Bedenken über *Andreaes* Artikel vor jeder Subskription abzugeben wünschte. Daß er jedoch auch andere Bedenken einholen wollte, scheint, bei Berücksichtigung seiner früheren diesbezüglichen Unternehmen, sicher.

<sup>101</sup> Hertzog Julii Credenz-Brieff D. Chemnitio gegeben ... (bei *Bertram* II B., S. 181–183).

<sup>102</sup> Vgl. die Liste der Approbanten in *Chemnitzens* Brief an Hesshusen vom 1. 3. 1576 (bei *Rehtmeyer* III B., S. 251).

<sup>103</sup> Vgl. das Schreiben der Rostocker an die drei Städte vom 18. 5. 1575 „... iam

mulierte wesentliche Teile des neu entstehenden Bekenntnisses.<sup>104</sup> Ihm oblag auch die Aufgabe, SSC – nach Abschluß der Verhandlungen in Niedersachsen – den Schwaben zurückzuschicken.

Aufs Ganze gesehen hat SSC deswegen das Gepräge der früheren Einigungsversuche des *Chemnitz* erhalten.<sup>105</sup> Und da SSC zur Grundlage des TB und damit der FC gemacht wurde,<sup>106</sup> ist er als Hauptautor der FC, was ihr Konzept und ihren Inhalt betrifft, anzusehen.

Nachdem er in Torgau gegen den Widerstand *Andreaes*<sup>107</sup> zu den Verhandlungen hinzugezogen worden war, erhielt er auch bei allen folgenden wichtigen Verhandlungen zur Redaktion und Durchsetzung von FC Gelegenheit, seine Einflußnahme geltend zu machen bzw. seinen einmal realisierten Einfluß auf die Schrift zu verteidigen. Anders als bei *Chytraeus* ist denn auch bei den von ihm verfaßten Stücken der SSC kaum etwas geändert und gestrichen worden, als es in die FC aufgenommen wurde.

Seine Einflußnahme verminderte sich auch nicht, als er sich 1578 mit Julius v. Braunschweig überwarf. Seine weitere Mitarbeit wurde, wie schon vorher, von den Kurfürsten August v. Sachsen und Johann Georg v. Brandenburg gewünscht.<sup>108</sup> Auch zur Anfertigung der Apologie von FC wurde er neben anderen von diesen beauftragt.<sup>109</sup>

Daß und wie er später weiterhin die FC als Bekenntnisschrift nicht nur über die Abendmahlslehre und Christologie für unbedingt verbindlich hielt, bezeugt z. B. sein Bericht über die Verhandlungen mit dem Schulmeister M. Bergius im Jahre 1581.<sup>110</sup>

ante castigato a Brunsvicensibus Ecclesiis scripto, et a nobis quoque postea reviso . . .“ (bei *Bertram* II B., S. 266). Ähnlich auch schon das Schreiben von L. Backmeister an C. Goedemann vom 10. 12. 1574 (ebd., S. 236). Von hier aus steht also der Annahme, daß es sich bei Heppes ‚SC‘ um eine durch die Braunschweiger schon redigierte Form der SC handelt, nichts im Wege.

<sup>104</sup> In seinem Brief vom 5. 9. 1575 an *Andreae* (bei *Pfaff*, S. 517) erwähnt *Chemnitz* ausdrücklich, daß auch von ihm einige Loci neu geschrieben worden seien: „ . . . quidam loci a D. Chytraeo quidam a nobis de communi sententia retexti sunt . . .“. Am deutlichsten ist seine Hand im Artikel „Von der Person Christi“ (vgl. dazu das Schreiben der Rostocker an die drei Städte vom 18. 5. 1575, bei *Bertram* II B., S. 272 u. ö.) und „Von der Erbsünde“ zu erkennen. Zu letzterem vgl. z. B. das „Bedenken de controversia an peccatum sit substantia vel accidens nomine Theologorum in ducatu Brunsvicensi gestellet auf Begehrt eines ehrsamten Rathes zu Regenspurg ann 1573 mense Nov.“ (bei *Rehtmeyer* III B., S. 220–236).

<sup>105</sup> Zum Einfluß des *Chytraeus* s. u. Abschnitt II.

<sup>106</sup> Vgl. *Ebel*, *Andreae*, S. 112 f. und das Schreiben des *Chemnitz* an *Hesshusen* vom 23. 6. 1576: „Ac licet essent, qui ob brevitatem Maulbrunnense praeferendum iudicarent, obtinuit tamen maior pars, Saxonicum retinendum, ita ut ex Maulbrunnense assumerentur Lutheri testimonia et si quae alia utiliter notata essent“ (bei *Rehtmeyer* III B., S. 257).

<sup>107</sup> S. *Ebel*, *Andreae*, S. 111 f.

<sup>108</sup> Davon geben die Schreiben der beiden an *Chemnitz* Zeugnis (z. B. bei *Rehtmeyer* III B., S. 281–285; 315–20; 323–25).

<sup>109</sup> Vgl. ebd., S. 327 f.

<sup>110</sup> S. D. Martini *Chemnitii Historica Narratio*, was sich begeben bey uns in Braunschweig wegen desConcordien-Wercks, und was sich vor Irrung uber Zuver-

*Chemnitz* arbeitete jedoch in Niedersachsen nicht allein an der Einigungsformel. Seine Bedeutung für die FC ist erst abzuschätzen, wenn die Funktion der übrigen FC-Verfasser bei der Herstellung und Strukturierung der Formel genauer bestimmt ist. Der wichtigste unter den übrigen Verfassern – das dürfte schon jetzt deutlich sein – ist der Rostocker *David Chytraeus*.

## II. *David Chytraeus (1531–1600) als Verfasser im direkten Sinne*

Entsprechend seiner Bedeutung für das Werk muß an dritter Stelle als Verfasser im direkten Sinne *David Chytraeus* genannt werden. Er war theologisch wesentlich von Melanchthon geprägt,<sup>111</sup> wenn er auch an später entscheidenden Punkten von ihm abwich.<sup>112</sup> Der ungeheuer vielseitige Rostocker Theologieprofessor,<sup>113</sup> der vor allem auch durch profan- und kirchenhistorische Arbeiten hervorgetreten war,<sup>114</sup> streitet zwar seine Autorschaft ab, wenn er im Blick auf FC behauptet: „Nihil omnium, quae a me dicta, acta et scripta essent, Jacobus Andreae, Aristarchus noster, probabat, ita ut ne verbum quidem a me scriptum Libro Concordiae insit, ideoque non inter autores illius, sed subscriptores recenseri merito possim . . .“<sup>115</sup> Dies trifft jedoch allenfalls für die Einarbeitung der Bedenken zum TB zu, durch die schließlich FC entstand. Hier scheint man ihm tatsächlich nur bestätigende Funktion zugestanden zu haben.<sup>116</sup> Anders war dies schon bei der Erstellung

---

sicht zugetragen, Anno 1581 (in: Fortgesetzte Sammlung v.a.u.n. th. Sachen 1728, S. 216–226).

<sup>111</sup> Sein Studium begann er zwar 1539 in Tübingen und geriet hier, mit Andreae befreundet, zunächst unter den theologischen Einfluß des E. Schnepf (*Krabbe*, Chytraeus, S. 12 f.). 1544 ging er jedoch als magister artium nach Wittenberg, wo der sprachlich Hochbegabte sehr bald zu den Tischgenossen Melanchthons gehörte (ebd., S. 15). Die hier beginnende Hochschätzung der Lehre des ‚praecceptor‘ ist auch durch die FC nicht beeinträchtigt worden: Mit den Worten „ . . . tamen inter caeteros solis instar enitent loci theologici, et examen ordinandorum a Philippo scriptum . . .“, empfiehlt er dessen Hauptschriften noch 1578 (Chytraeus, De Studio Theologiae, S. 17a; vgl. auch Epp. Chytraei, S. 227 u. ö.).

<sup>112</sup> Vgl. Iudicium Theologorum Rostochiensium de Recessu Conventus Francofurtani vom 14. 8. 1558 Wismariae latum (= Iudicium vom Frankfurter Rezeß, abgedruckt bei *Schütz*, Vita Chytraei I App., S. 337–347), in dem der Rezeß nicht nur aus formalen Gründen abgelehnt wird. Dazu auch *Krabbe*, Chytraeus, S. 136.

<sup>113</sup> Vgl. z. B. bei *Krabbe*, Chytraeus, S. 101 ff.; 303 ff.; 357 ff.

<sup>114</sup> Von Melanchthon empfohlen, war er 1551 nach Rostock berufen worden. *Krey*, Chytraeus, S. 16, hält es nicht für sicher, daß er direkt einen Lehrstuhl für Theologie erhielt. Theologische Vorlesungen scheint er erst seit 1557 gehalten zu haben (ebd.). 1561 wurde er zum Doktor promoviert (*Krabbe*, Chytraeus, S. 92). 1563 ist er als Rektor der Universität nachgewiesen (*Koppmann*, Die Rektoren der Universität Rostock, S. 47).

<sup>115</sup> Bei *Anton*, Geschichte der Concordienformel I, S. 207 A. + +; vgl. auch das Schreiben der Fakultät zur Praefatio von FC vom 15. 12. 1579 (bei *Schütz*, Vita Chytraei II App., S. 81).

<sup>116</sup> Die Nachricht hierüber stammt ebenfalls von Chytraeus: „ . . . mense Junio alii etiam tres (nämlich Cornerus, Musculus und Chytraeus) pro forma advocati sumus cum omnia iam transacta essent“ (bei *Schütz*, Vita Chytraei II, S. 461).

des von *Chytraeus* der FC stets vorgezogenen TB.<sup>117</sup> Und erst recht muß seine Mitautorschaft bei der zu ca. 85 Prozent ihres Wortlautes in die FC aufgenommenen SSC angenommen werden. Denn dem Rezeß der Lübecker Versammlung vom 3. 7. 1574 zufolge kam den Rostockern die Aufgabe zu, die von allen Seiten eingebrachten Bedenken zur SC mit ihr zu einer einzigen Schrift zusammenzuschweißen.<sup>118</sup> Nun war zwar *Chytraeus* am 23. 3. 1574, als *Andreae* seine SC nach Norddeutschland schickte, in Österreich,<sup>119</sup> so daß er an dem grundsätzlichen Entscheid, die SC nicht anzunehmen, sondern sie zu emendieren und zu ergänzen,<sup>120</sup> wohl nicht teilhatte. Aber es besteht kein Anlaß zu der Annahme, daß er sich der von der Fakultät dringend erbetteten,<sup>121</sup> auch von *Andreae* damals noch gewünschten<sup>122</sup> leitenden Mitarbeit entzog. So gibt Stamken denn auch am 11. 8. 1574 die Zusage des *Chytraeus*, sich nach Kräften für das Einigungswerk einzusetzen, an *Chemnitz* weiter.<sup>123</sup>

<sup>117</sup> Vgl. die Belegstellen bei *Balthasar*, Hist. des TB 1., S. 24 f.; *Schütz*, Vita Chytraei II, S. 460 f. Diese Vorliebe erklärt sich daraus, daß das TB SSC weitgehender aufgenommen hat als die FC das tat.

<sup>118</sup> Vgl. bei *Bertram* II B., S. 200.

<sup>119</sup> Am 1. 12. 1573 trat er von Köln a. d. Spree aus seine zweite Reise nach Österreich an. Er hatte Rostock aber schon am den 20. 9. 1573 verlassen zu einer Besprechung mit *Chemnitz* (vgl. den Brief an M. Ammanius vom 20. 9. 1573 in: Epp. Chytraei, S. 1091) und zu einem langen Aufenthalt bei *Coelestin* in Köln a. d. Spree (*Krabbe*, Chytraeus, S. 275). Erst am 10. 7. 1574 kehrte er zurück (vgl. den Brief an C. Eberhardus vom 18. 10. 1574 in: Epp. Chytraei, S. 149).

<sup>120</sup> Vgl. z. B. in dem Brief von S. Pauli an *Chemnitz* vom 25. 6. 1574 (bei *Bertram* II B., S. 196 f.).

<sup>121</sup> Schon als Westphal sich zu den „Sechs Predigen“ *Andreae*s positiv geäußert hatte, haben sich die Rostocker um Rat an den auf der Reise befindlichen *Chytraeus* gewandt (ihr Brief vom 30. 10. 1573 bei *Schütz*, Vita Chytraei II App., S. 39–41). Am 21. 4. 1574 schrieben sie: „Te tantum hortamur et precamur, ut quam primum ad nos revertaris . . . sed etiam autoritate Tua, quae apud omnes eximia singularisque existit . . . Intelligimus ex literis . . . *Kennicij*, Theologos academiae tubingensis negotium illud sarciendae confirmandaeque publicae conjunctionis et consensionis in doctrina coelesti inter Suevicas et hasce nostras ecclesias Saxonicas adhuc summo studio agere, et fortassis brevi eos missuros esse scriptam doctrinae coelestis formam, exponentem thesin et antithesin, de qua nostrum et aliorum in ecclesiis saxonis petitori sint iudicium“ (ebd., S. 45).

<sup>122</sup> *Andreae* wollte *Chytraeus* auf dessen Bitte hin schon im März ein Exemplar schicken. Er versprach sich davon eine Unterschrift auch in Österreich (vgl. den Brief *Andreae*s an *Chemnitz* vom 23. 3. 1574 bei *Bertram* II B., S. 176), zog es dann aber (nach Einspruch des *Chemnitz*? s. *Ebel*, *Andreae*, S. 107) vor, zunächst die Antwort der niedersächsischen Kirchen abzuwarten (ders. an dens. vom 1. 5. 1574 ebd., S. 178). Zu seiner späteren Beurteilung der Mitarbeit des *Chytraeus* s. u. S. 263.

<sup>123</sup> Bei *Bertram* II B., S. 202. Wann allerdings *Chytraeus* die SC zu Gesicht bekam, muß offenbleiben. In seinem Brief vom 18. 7. 1574 schreibt er: „D. *Jacobus* Formulam Concordiae suam ad Ecclesias Saxonicas misit, quas communi paci non defuturas esse intelligo.“ (*Fecht*, Epp. ad Marb., S. 498). Das setzt die Kenntnis der SC voraus, klingt aber nicht wie eine Empfangsbestätigung. Offiziell erhielt er die SC erst im Okt. 1574 von *Chemnitz* zugesandt (*Schütz*, Vita Chytraei II, S. 394 f.). Da es sich dabei aber offensichtlich um ein schon vorkorrigiertes und als solches identifizierbares Exemplar handelt (s. den Brief *Backmeisters* vom 10. 12. 1574, o. A. 103), muß *Chytraeus* schon vorher ein Exemplar in Händen gehabt haben.

Es ist deswegen mit Sicherheit anzunehmen, daß die in Rostock unter Berücksichtigung der Gutachten erfolgten gravierenden Änderungen der SC,<sup>124</sup> selbst wenn die diesbezüglichen veröffentlichten Briefe etc. häufig nicht von ihm persönlich unterschrieben sind,<sup>125</sup> in wesentlichen Punkten Formulierungen sind, die unter Federführung von *Chytraeus* entstanden sind. Der Artikel „Vom freien willen oder menschlichen Krefften“ trägt deutlich seine Handschrift.<sup>126</sup> Im Artikel vom Abendmahl lassen sich zumindest Sachparallelen zu früheren Schriften finden.<sup>127</sup> So schreibt denn *Chemnitz* zutreffend: „... quidam loci a Chytraeo quidam a nobis de communi sententia retexti sunt ...“.<sup>128</sup>

Nun läßt sich allerdings nicht bestreiten, daß bei der Einarbeitung der Gutachten zum TB in Berge zwischen dem 1. und 14. 3. 1577, zu der *Chytraeus* nicht hinzugezogen wurde, offensichtlich gerade in den von ihm verfaßten Artikeln überdurchschnittlich viel dem Rotstift zum Opfer fiel: Im Artikel vom Abendmahl ist tatsächlich einiges von den Besonderheiten des *Chytraeus*, das im TB noch zu finden war, ersatzlos gestrichen.<sup>129</sup> Und dies läßt sich auch nicht ohne weiteres und in jedem Fall als die allgemein gewünschte Kürzung bei Beibehaltung des Inhalts ausweisen, da der Artikel im

<sup>124</sup> Schon bevor ‚SC‘ den vicinis Theologis zur Begutachtung vorgelegt wurde, scheint sie in Rostock merklich erweitert worden zu sein: „Ibi Tubingensis liber diligenter relectus atque variis locis interpolatus, et sic tandem ad doctores in vicinis maritimis urbibus transmissus est“ (*Schütz*, Vita Chytraei II, S. 395). Der Artikel vom Abendmahl (vgl. die Conformatio Notationum per Rostodienses facta, ministerio Tripol. missa vom 18. 5. 1575 bei *Bertram* II B., S. 263) und später auch der „De libero arbitrio“ (vgl. den Brief des Pouchenius an Goedemann vom 4. 7. 1575, ebd., S. 282 f.) wurden in Rostock völlig neu gestaltet. Sie wurden allerdings dann von den ‚drei Städten‘ und möglicherweise auch von *Chemnitz* noch einmal korrigiert.

<sup>125</sup> Es unterschreibt häufig der Dekan etc. im Namen der Fakultät etc. und Backmeister (bei *Bertram* II B., S. 279 f.; 236 u. ö.). Backmeister war seit dem 21. 3. 1574 im Ministerium, wurde am 12. 6. Prof. in Rostock und war seit 1592 Superintendent daselbst (*Koppmann*, Die Prediger zu Rostock im 16. Jhdt., S. 23 f.). Sein Verhältnis zu *Chytraeus* war sehr freundschaftlich (*Krabbe*, *Chytraeus*, S. 30 f.).

<sup>126</sup> Vgl. vor allem die für *Chytraeus* typische Behauptung der drei causae in dem Bekehrten (*Heppe*, SSC, S. 210 f.) mit dem Iudicium Theologorum Rostochiensium De articulis de peccato originis et de libero arbitrio in Confutatione Vinariensi von 1567 (= Iudicium de articulis de peccato originis etc.) bei *Schütz*, Vita Chytraei I App., S. 361 f. Die Formulierungen stimmen fast wörtlich überein.

<sup>127</sup> Vgl. *Heppe*, SSC, S. 250 ff. mit *Chytraeus*, Die fürnehmsten Heuptstücke 1578, S. 138a ff.; ders., Agenda, S. 228a ff. (nach *Krabbe*, *Chytraeus*, S. 216 + +, ist wohl die Agenda von 1578 mit der während seines Aufenthaltes in Österreich entstandenen identisch). Vgl. auch die Formulierung des status controversiae (*Heppe*, SSC, S. 253) mit dem Iudicium zum Frankfurter Rezeß (bei *Schütz*, Vita Chytraei I App., S. 344 ff.). Die Formulierung *Heppe*, SSC, S. 271 (= FC, S. 1000, 27 ff.) deutet auf die Auseinandersetzung mit *Saliger* (s. dazu *Krabbe*, *Chytraeus*, S. 226 ff.). Diese zum Teil wörtlichen Übereinstimmungen im Artikel „Vom hl. Abendmahl“ mit Äußerungen des *Chytraeus* lassen sich beliebig vermehren.

<sup>128</sup> Brief des *Chemnitz* an *Andrae* vom 5. 9. 1575, bei *Pfaff*, S. 517.

<sup>129</sup> Z. B. der Vorspann BSLK TB, S. 970, mit den oben, A. 127, angeführten Stellen.

ganzen durch die Hinzufügung von Lutherziten nicht kürzer geworden ist. Andererseits ist aber bei den übrigen Verfassern von FC in ihren sonstigen Schriften keine ausgesprochene Ablehnung des von *Chytraeus* als Sondergut Gelehrten zu finden, so daß man die Auffassung des Rostockers auch nicht als Negativfolie des in FC Gelehrten werten kann. Vielmehr scheint ein Großteil der Streichungen im VII. Artikel der FC durch Konzentration auf das Kontroverse motiviert zu sein. Hierin aber konnte *Chytraeus* sein systematisches Interesse durchaus gewahrt sehen; denn dies ging, was die Kontroverse anlangt, nie über die Behauptung der Präsenz des Leibes Christi im Abendmahl hinaus.<sup>130</sup>

Etwas anders liegt der Sachverhalt im Artikel „Vom freien Willen etc.“. In ihm wurde über die Hälfte des von *Chytraeus* in SSC Verfaßten und ins TB Aufgenommenen emendiert.

Dabei muß jedoch zunächst berücksichtigt werden, daß die Verfasser von FC in diesem Artikel offensichtlich erhebliche sachliche Schwierigkeiten hatten,<sup>131</sup> so daß alle Beteiligten dabei Federn lassen mußten. So haben z. B. nur ca. 4 Prozent des SSC-Artikels eine wörtliche Entsprechung in der SC *Andreaes*.

Darüber hinaus aber läßt sich ein großer Teil des aus SSC und TB Entfallenen schlicht als – zum Teil auch von den Rostockern gewünschte<sup>132</sup> – Kürzung ohne sachliche Minderung verstehen. So sind die breiten Formulierungen über die Fähigkeit des menschlichen Willens in dem, was seiner Vernunft unterworfen ist,<sup>133</sup> in FC, S. 882, 18 ff. 42 f. 892, 30–34<sup>134</sup> so zusammengefaßt,<sup>135</sup> daß ein Gegensatz zu *Chytraeus* nicht erkennbar wird.<sup>136</sup> Der in den Formulierungen der SSC und des TB enthaltenen „antiflaccianischen“

<sup>130</sup> Die Frage, ob die „Omnipräsenz“, die er bei Luther und Brenz findet, oder die „Omnivolipräsenz“ zu lehren sei, kann er deswegen für die Zeit erfreulich kühl behandeln (vgl. das Supplementum Epistolae Rostochiensium Theologorum ad A. Pouchenium von 1571 bei *Schütz*, Vita Chytraei II App., S. 10 ff.). Später neigt er mehr zu Chemnitzens Anschauung (vgl. den Brief an C. Paselicus vom 24. 10. 1579 in: Epp. Chytraei, S. 1005–1011, bes. 1008). Dasselbe gilt für die Erörterung über die Communicatio Idiomatum (s. o. A. 52).

<sup>131</sup> Z. B. wollte Musculus bei der Erstellung dieses Artikels im TB die Versammlung verlassen (vgl. bei *Schütz*, Vita Chytraei II, S. 405).

<sup>132</sup> Siehe die Zensur des TB von den Rostocker Theologen (bei *Schütz*, Vita Chytraei II App., S. 51).

<sup>133</sup> *Heppe*, SSC, S. 191–193.

<sup>134</sup> Vgl. auch FC, S. 940, 20–45.

<sup>135</sup> Das Bad.-Württb.-Hennb. Gutachten zum TB motiviert seinen Streichungsvorschlag hier auch primär mit „um der geliebten Kürze willen . . .“ „Dieweil doch selbiges alles vonn niemanden widerfochten würd“, (bei *Heppe*, Geschichte des deutschen Protestantismus III B., S. 356), aber auch Chemnitz hatte schon – in: Wolgegründter Bericht 1575, S. 897 – die Erörterung über die natürlichen Kräfte stark gestraft (vgl. dazu FC, S. 872, 13–873, 9 u. 879, 32 ff.).

<sup>136</sup> FC, S. 992, 30–34 ist eine Zusammenfassung mit Querverweis, die sich ursprünglich (vgl. *Heppe*, SSC, S. 204) auf die breiten Ausführungen, *Heppe*, SSC, S. 191 ff., bezog. Jetzt aber geht der Querverweis offensichtlich auf die knappen Andeutungen FC, S. 882, 18 ff. 42 f. So fällt es sehr schwer – außer in der Masse – Differenzen festzustellen.

Tendenz wurde hier in durchaus ebenbürtiger Weise Rechnung getragen. Die breiten Erwägungen über die vier Status des Menschen von der Schöpfung bis ins ewige Leben sind elegant in den kurzen Abschnitt FC, S. 870, 4 – 871, 10 zusammengeschmolzen – eine Straffung, die im übrigen nicht bei *Andreae*,<sup>137</sup> sondern in *Chemnitzens* Abhandlungen des Problems ihr Vorbild hat.<sup>138</sup> Die Differenzierung des Willens nach seinem Objekt wird nicht angekündigt, aber vorgenommen. Und selbst die für *Chytraeus* charakteristische Behauptung der ‚drei causae‘ in den Bekehrten<sup>139</sup> ist in FC nicht so völlig verschwunden, wie es zunächst scheint. Der vom Geist befreite, zur Zustimmung und Annahme des Wortes Gottes (wenn auch in großer Schwachheit) befähigte Wille erscheint auch in FC unter einem Abschnitt, der ausdrücklich vom Mitwirken des Menschen mit dem Heiligen Geist redet.<sup>140</sup> Und wollte *Chytraeus* etwas so vollständig anderes mit der Behauptung der ‚drei causae‘,<sup>141</sup> zumal wenn er auch die Kondemnation annahm, die eine Einschätzung des Willens als „*facultas applicandi se ad gratiam*“ ausschloß?<sup>142</sup>

Es soll hier nicht geleugnet werden, daß auch sachliche Motive bei der in Berge erfolgten Änderung am ins TB aufgenommenen Rostocker Entwurf dieses Artikels eine Rolle gespielt haben. Balthasar macht auf die Differenz in der Bestimmung des ‚status controversiae‘ aufmerksam.<sup>143</sup> Möglicherweise war dieser aber schon in SSC und TB gegenüber dem Entwurf des *Chytraeus* – und zwar wahrscheinlich durch *Chemnitz* – geändert bzw. dominiert durch das Voranstellen der ‚vornehmsten Frage‘.<sup>144</sup> Dies wurde in FC nur insofern

<sup>137</sup> Vgl. z. B. *Hachfeld*, SC, S. 243 ff.

<sup>138</sup> Bei *Chemnitz* wird die Diskussion über die ‚vier status‘ durchweg beiseite geschoben. Z. B. in: *Chemnitz*, Examen, S. 134; ders., *Wolgegründter Bericht 1575*, S. 892 ff.

<sup>139</sup> Vgl. z. B. . . . *Declaratio de . . . Andreae negotio* (bei *Bertram* II B., S. 101); *Heppe*, SSC, S. 210 f.

<sup>140</sup> FC, S. 897, 36–899, 5.

<sup>141</sup> Schon *Schütz*, *Vita Chytraei* II, S. 493 f., hatte Schwierigkeiten, den Unwillen des Rostockers an dieser Stelle zu verstehen.

<sup>142</sup> Vgl. *Heppe*, SSC, S. 213.

<sup>143</sup> *Balthasar*, *Hist. des TB III*, z. B. S. 55, wobei Balthasar allerdings die Hauptfrage des *Chytraeus* aus zwei verschiedenen Stellen des TB erhebt, die u. U. ursprünglich nicht zusammengehörten. Vgl. zum Problem des ‚status‘ auch FC, S. 871 A. 1.

<sup>144</sup> So ließe sich vielleicht erklären, warum die Rostocker gerade in diesem Artikel den ‚status controversiae‘ betreffende, gliederungsmäßige Unebenheiten auf die Arbeit verschiedener Hände zurückführten (vgl. *Censura libri Torgensi a . . . Rostochiensibus et Meclenburgensibus . . . bei Schütz*, *Vita Chytraei* II App., S. 51. Sie erwähnen allerdings nur das Nebeneinander von einer Vier- und Sechsteilung – *Heppe*, SSC, S. 189. 190 – vielleicht meinten sie aber mit dem „also ein ding oft zwey oder drey mahl wiederholet wird“ – ebd. – auch die dritte Formulierung des ‚status controversiae‘ am Anfang des Artikels). Möglicherweise stammt das Stück, *Heppe*, SSC, S. 187 f. – bis „mitwirken könne“ (entspricht BSLK TB, S. 866 f.) – mit der der FC sehr ähnlichen Angabe der „Hauptfrage“ von *Chemnitz* (vgl. z. B. *Chemnitz*, *Wolgegründter Bericht 1575*, S. 892–896; ders., *Enchiridion 1574*, S. 156 ff.).

geändert, als die Differenzierung der Hauptfrage in 6 Fragen<sup>145</sup> entfiel. Die Änderung ging aber wiederum nicht so weit, daß man irgendeinen der sechs Punkte in FC gänzlich gestrichen hätte.<sup>146</sup> Eine Kritik erfolgte nur innerhalb dieser Sechsteilung und hier am meisten an „Zum fünften“.<sup>147</sup>

Es wird darin die Tendenz sichtbar, die Freiheit des Willens in geistlichen Sachen soweit wie möglich zu negieren, ohne dadurch die Voraussetzung für einen ethischen Appell zum Glauben völlig zu tilgen.<sup>148</sup> Aber bei diesen Veränderungen handelt es sich nur um Nuancierungen der von *Chytraeus* ausgeführten Gedanken, durch die nicht eine völlig neue oder gar gegenteilige Position zustande kommt. Es scheint vielmehr ein widersprüchlicher Gedanke auf einer Seite betont bzw. in einer Beziehung stärker ausgeführt, ohne daß dabei aber die Widersprüchlichkeit beseitigt würde. Deswegen konnte *Chytraeus* dieser Einseitigkeit auch nicht viel entgegensetzen. Sie war bei ihm selbst angelegt. So ist seine Handschrift auch noch in dem weitgehend korrigierten Text der FC zu finden. Ebenso bedeutsam wie diese direkte Einflußnahme des *Chytraeus* auf den Text im einzelnen ist aber die auf das Konzept von FC. Sieht man auf seine Äußerungen hierzu bis ins Jahr 1567, so könnte man ihn geradezu für den primären Propagator des in FC verwirklichten Konkordienkonzeptes halten: Im Iudicium zum Frankfurter Rezeß<sup>149</sup> und zum Naumburger Fürstentag,<sup>150</sup> seinem Eintreten gegen das „Mandatum Luneburgicum“<sup>151</sup> sowie auch in der grundsätzlich positiven Bewertung des Weimarer Konfutationsbuches<sup>152</sup> werden alle wesentlichen Merkmale des Konzeptes der FC – z. T. früher als bei *Chemnitz* nachweisbar – vertreten.

<sup>145</sup> *Heppe*, SSC, S. 189.

<sup>146</sup> Die Punkte werden allerdings in FC nicht mehr durchgezählt, doch sind die Einsätze der Abschnitte noch deutlich: FC, S. 874, 34 = *Heppe*, SSC, S. 196; FC, S. 878, 1 = *Heppe*, SSC, S. 199; FC, S. 882, 30 = *Heppe*, SSC, S. 202; FC, S. 891, 7 entspricht *Heppe*, SSC, S. 203; FC, S. 897, 36 entspricht *Heppe*, SSC, S. 208; FC, S. 902, 1 entspricht *Heppe*, SSC, S. 212.

<sup>147</sup> Meist entsprechen die Veränderungen den Wünschen des Bad.-Württb.-Hennb. Gutachtens (bei *Heppe*, Geschichte des deutschen Protestantismus III B., S. 360 ff.).

<sup>148</sup> Der Wunsch, die Rede vom Block etc. vollständig zu tilgen (vgl. *Censura Libri Torgensis a . . . Rostochiensibus et Meclenburgensibus . . .* bei *Schütz*, Vita Chytraei II App., S. 51), entspricht in dieser Radikalität nicht der sonstigen Rostocker Lehrausprägung (vgl. . . . *Declaratio de . . . Andreae negotio* bei *Bertram* II B., S. 100).

<sup>149</sup> Bei *Schütz*, Vita Chytraei I, S. 337–347.

<sup>150</sup> Iudicium David. Chytraei et Theologorum Rostoch. De Recessu Conventus Numburgensis Ad. A. 1561, ebd., S. 348–350 (= Iudicium zum Naumburger Fürstentag).

<sup>151</sup> Der Text des Mandatum Luneburgicum ebd., S. 350–354. Die Gegenschrift: Christlich und demütiges Bedenken von dem Lüneburgischen Mandat bei *Bertram* II B., S. 58–71 (= Bedenken vom Lüneburger Mandat).

<sup>152</sup> Iudicium Theologorum Rostochiensium De Articulis de Peccato originis et de Libero Arbitrio in Confutatione Vinariensi 1567 Duci Saxoniae Joanni Guilielmo datum, bei *Schütz*, Vita Chytraei I App., S. 355–363 (= Iudicium de Articulis de peccato originis etc.).

Da findet sich, gepaart mit einem starken Bedürfnis nach Einheit, die strikte Ablehnung einer Einigung auf Grund einer „generalis formula“ bzw. „zweifelhafter gemeiner Reden“.<sup>153</sup> Antithesen werden für notwendig erachtet, die Personenkondemnation mit starker Zurückhaltung behandelt, aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen.<sup>154</sup> Eine solenne Anhörung der Gegner wird wegen ihrer schriftlichen Äußerungen für nicht unbedingt erforderlich gehalten.<sup>155</sup> Es geht um die präzise Formulierung der reinen Lehre, die „ein Grund / der christlichen Einigkeit ist“<sup>156</sup> und um derentwillen alles, was an Gegenlehre auftritt, bekämpft werden muß.<sup>157</sup> Das implizierte auch schon 1568 den Plan einer Erweiterung des Programms gegenüber den vier Artikeln des Frankfurter Rezeß<sup>158</sup> und später auch die Forderung nach einer gegiegenen Erklärung der Artikel.<sup>159</sup>

Im CD wird auf die CA invariata abgehoben.<sup>160</sup> Die Schmalkaldischen Artikel und später auch der Katechismus Luthers werden zwar nicht als Korrektur zu den Schriften Melancthons angesehen, wohl aber gilt Luther als vorzüglicher Interpret von CA.<sup>161</sup> Die Aufnahme der Schmalkaldischen Artikel ins CD wird deswegen gewünscht und, wo sie verweigert wird – wenn auch nicht so kompromißlos wie von *Chemnitz* – gefordert.<sup>162</sup> Auch soll zur Behebung der Streitigkeiten kein neues Bekenntnis erstellt werden, sondern das alte soll mit einer „cathgorica declaratio“ aller strittigen Artikel zusammen ediert werden.<sup>163</sup> Dabei schwebt *Chytraeus* eine mehr oder weniger große Anzahl von ausgewählten Theologen als Autoren vor.<sup>164</sup>

Dieses Konzept war jedoch ähnlich dem des *Andreae* weitgehend taktisch-

<sup>153</sup> Z. B. Iudicium vom Frankfurter Rezeß, ebd., S. 340 f.

<sup>154</sup> Ebd., S. 346 f.; Bedenken vom Lüneburger Mandat (bei *Bertram* II B., S. 61 f.).

<sup>155</sup> Ebd., S. 68. Später befürwortet er eine Gesamtsynode (vgl. das Schreiben an *Andreae*, *Selnecker* etc. von 1578 bei *Schütz*, *Vita Chytraei* II, S. 463).

<sup>156</sup> Iudicium zum Frankfurter Rezeß (bei *Schütz*, *Vita Chytraei* I, S. 340 f.). Die nicht behauptete Ausschließlichkeit der Lehre als einheitstiftend dürfte ein Differenzpunkt zu *Chemnitz* sein.

<sup>157</sup> Vgl. z. B. *Chytraeus*, *Numeri*, Praefatio.

<sup>158</sup> Im Iudicium zum Frankfurter Rezeß werden die Themen der späteren „Fünf Artikel“ des *Andreae*, aber mit „etc.“ genannt (bei *Schütz*, *Vita Chytraei* I App., S. 340).

<sup>159</sup> Vgl. den Brief des *Pouchenius* von ca. 1571 in: *Epp. Chytraei*, S. 498. Die Datierung des Brieffragments ist aus seinem Inhalt erschlossen. Die Fortsetzung findet sich bei *Schütz*, *Vita Chytraei* II App., S. 10 ff.

<sup>160</sup> Vgl. bei *Bertram* II B., S. 63–67 u. ö.

<sup>161</sup> Ebd., S. 69.

<sup>162</sup> Ebd., S. 69; *Davidis Chytraei aliorumque Theologorum Responsium ad Dectos Procerum Austriae de variis Ecclesiasticis rebus* vom 15. 6. (?) 1574 (bei *Schütz*, *Vita Chytraei* II App., S. 19 f.). Demzufolge hätte er sich auch mit einem CD abgefunden, das nur CA, Apologie und Examen ordinandorum enthielt. Vgl. dazu das Schreiben an *Ulrich v. Mecklenburg* vom 8. 1. 1570, wo nur die CA als norma erscheint (ebd., S. 37).

<sup>163</sup> Iudicium zum Frankfurter Rezeß, bei *Schütz*, *Vita Chytraei* I App., S. 339 f.

<sup>164</sup> Bedenken vom Lüneburger Mandat (bei *Bertram* II B., S. 70). Während er hier noch eine kleine Anzahl vor Augen zu haben scheint, fordert er später eine große Zahl von Mitbestimmenden (s. u. S. 38 A 183).

apologetisch motiviert.<sup>165</sup> Die theologische Motivation hebt – abgesehen von Schriftbeweisen – auf eine sachliche Notwendigkeit der Kondemnation nicht ab. Entsprechend wird auch die CA nicht primär polemisch aufgefaßt, sondern eher als der positive Kern, von dem aus man zur Behebung der Streitigkeiten agieren kann.<sup>166</sup> Vielleicht ist dies Fehlen der theologischen Fundierung der Antithesen mit ein Grund, warum das beschriebene Konzept bei *Chytraeus* nicht so entschlossen zur Anwendung gelangt wie bei *Chemnitz*. Unter Umständen spielte dabei auch das Bekanntwerden mit dem Gedanken gut des L. Schwendi auf seiner ersten Österreichreise<sup>167</sup> eine Rolle. Schwendi propagierte die Notwendigkeit der Duldung Andersdenkender. Und die Bekanntschaft mit ihm scheint *Chytraeus* zu dem Plan bewegt zu haben, 1569 eine Einigungsformel aufzustellen. Den Plan wollte er zunächst geheimgehalten wissen.<sup>168</sup> Zur Durchführung kam er jedoch wohl nicht wegen der auf FC hin tendierenden Unternehmungen. Auf die Bekanntschaft mit Schwendi mag es auch zurückzuführen sein, daß er später mit der Verdammung der Gegenlehre nicht Sympathie zur Person, die sie lehrte, und zur Kirche, in der sie gelehrt wurde, ausschließen wollte<sup>169</sup> – ein Gedanke, der über das in der Vorrede von FC Gesagte hinaustastete<sup>170</sup> und der ihm auch prompt als Abfall von FC mißdeutet wurde.<sup>171</sup>

Das Bedürfnis, Sympathie zur Person und Verdammung des von ihr Gelehrten zusammenzuhalten, bot nun aber – abgesehen von seiner komplexen Bescheidenheit – nicht gerade den idealen Nährboden für die Initiative zu einer Streit entscheidenden Schrift. Es findet sich denn auch keine solche, die auf seine Initiative zurückgeht.<sup>172</sup> Alles, was er in dieser Beziehung unternahm, geschah auf Veranlassung anderer und nicht ohne Zögern. So begegnet er *Andreaes* 1568 ff. gestartetem Einigungsversuch mit einer freilich auch

<sup>165</sup> Z. B. im Iudicium zum Frankfurter Rezeß (bei *Schütz*, *Vita Chytraei* I App., S. 341).

<sup>166</sup> Ebd., S. 339 f.

<sup>167</sup> Sie dauerte vom 3. 12. 1568–6. 9. 1569; vgl. z. B. *Krabbe*, *Chytraeus*, S. 199–218.

<sup>168</sup> Ebd., S. 218 f.

<sup>169</sup> *Chytraeus*, *De morte et vita aeterna*, praefatio, S. A 5b f.; ders., Brief vom 24. 10. 1579 (in: *Epp. Chytraei*, S. 1007). Dort befürwortet er auch das mündliche Gespräch zwischen den Kontrahenten und bedingt eine Generalsynode: „ut illustrandae veritati et concordiae Ecclesiarum restituendae serviret“ (ebd., S. 1009).

<sup>170</sup> In FC wird dem theologischen Gegner nur, wenn er sich bekehrt, Sympathie in Aussicht gestellt (FC-Vorrede, S. 755, 18–757, 19).

<sup>171</sup> *Krabbe*, *Chytraeus*, S. 351: In der A. des *Chytraeus* Verteidigung dagegen.

<sup>172</sup> Die zur Festlegung der Lehre in Österreich angefertigte „*Summa doctrinae*“, die wahrscheinlich in ihrer ursprünglichen Fassung mit „*Chytraeus*, Fühnembste Hauptstücke 1578“ identisch ist, enthält weniger zur Klärung der Verhältnisse unter den Protestanten als zur Abgrenzung gegenüber den Katholiken. Darüber hinaus hat sie sich offensichtlich eine starke Kürzung und Veränderung gefallen lassen müssen, mit der *Chytraeus* selbst nicht zufrieden war (vgl. den Brief an *Chemnitz* vom 5. 8. 1571 bei *Schütz*, *Vita Chytraei* II App., S. 8 ff., und an *Johann Albert* aus dem Jahre 1572 in: *Epp. Chytraei*, S. 1074. In diesem Brief meldet er ein anderes (?), nicht vollendetes Unternehmen in dieser Richtung an).

Antithesen<sup>173</sup> enthaltenden eignen Fassung der Fünf Artikel.<sup>174</sup> Aber diese nehmen sich im Vergleich mit der „Einfeltige(n) Christliche(n) erklerung“ der Braunschweiger schon fast wie ein Kompromiß aus.<sup>175</sup> Und sie werden in ihrer Bedeutung als auf die Einigung der Kirchen hintreibende Schrift noch einmal herabgesetzt durch den ausdrücklichen Hinweis, daß ihnen ausschließ-lich regionale Verbindlichkeit zukomme.<sup>176</sup>

Auch der Initiative des *Chemnitz*, wenigstens zu einer Einigung im Artikel de coena etc. zu kommen,<sup>177</sup> stellt er sich zunächst entgegen, und seine nicht durch sachliche Differenz<sup>178</sup> motivierte Begründung scheint bezeichnend: Zunächst plädiert er für eine „declaratio“ „... de toto doctrinae corpore, et omnibus fidei Christianae articulis...“, wendet dann aber gleich selbst ein: „Videmus autem ipsi, quae difficultates hoc consilium retardent. Nemo enim prudens, qui ne-/gotii magnitudinem intelligit, scribendi laborem libenter suscipiet, ac etiamsi mediocriter delineatum tale scriptum esset, tamen tot Ecclesiarum capita ad unanimum comprobationem deduci aegre poterunt. Longum etiam tempus ad talis scripti elaborationem requireretur: et plurimum ac eruditorum sententiis collatis componi illud et poliri oporteret, priusquam ad communem deliberationem proponeretur.“<sup>179</sup>

Das Bedürfnis, eine Formel herzustellen, die „tot capita ecclesiarum“ anerkennen, hemmt seinen Entschluß, überhaupt zur Schlichtung der Streitigkeiten etwas zu unternehmen.<sup>180</sup> Die reine Lehre darzustellen, ist bei *Chytraeus* also nicht mehr alles überragendes Motiv für eine Einigungsformel. Es

<sup>173</sup> Vgl. dazu das Schreiben an Ulrich v. Mecklenburg vom 8. 1. 1570 (bei *Schütz*, Vita Chytraei II App., S. 38): „Und so ein ... concordia soll gerichtet werden, muß, wie in der Augsburgischen Confession nicht allein die wahrhaft affirmative gesetzt, sondern auch die Irtumb ausdrücklich verworfen werden.“

<sup>174</sup> = ... Declaratio de ... Andreae negotio (bei *Bertram* II B., S. 91–105 bzw. S. 94–105).

<sup>175</sup> Vgl. des Chytraeus Brief vom 7. 2. 1570 an Andreae: „... toto pectore precor, ut consilia et actiones tuas, ad Dei gloriam et piae concordiae restitutionem gubernet.“ (Epp. Chytraei, S. 820). Freilich betont er auch in diesem Brief, daß er die Antithesen enthaltende lateinische Fassung der „Fünf Artikel“ der deutschen vorziehe (ebd., S. 820 f.). Aber auch derart modifiziert wäre eine solche Stellungnahme des Chemnitz zu Andreaes Unternehmen nicht denkbar. Vgl. dazu *Ebel*, Andreae, S. 87 f.

<sup>176</sup> Im Brief an Ulrich vom 8. 1. 1570 schreibt er, daß die Artikel allein für sie selbst erstellt seien und daß sie „... niemandes darinnen etwas fürschieben, vielweniger, als ein formulam Concordiae anderen fürhalten oder ufdrengen wollen“ (bei *Schütz*, Vita Chytraei II App., S. 38). Eine ähnliche Formulierung findet sich allerdings auch in: Einfeltige christliche erklerung 1570, Ms. B., als Randbemerkung und in Ms. A. im Text. Vielleicht ist sie als Korrektur des Chytraeus anzusehen.

<sup>177</sup> Z. B. bei: Wiederholte christliche Confession 1571.

<sup>178</sup> Die von ihm erwähnten sachlichen Unterschiede sind in dem von *Schütz*, Vita Chytraei II App., S. 10 ff., wiedergegebenen Brieffragment enthalten und werden von ihm selbst als nicht gravierend veranschlagt (zum Kontext des Fragmentes s. o. S. 260).

<sup>179</sup> Epp. Chytraei, S. 498 f. Dieselbe Anschauung klingt auch in dem Brief an Andreae vom Mai 1571 (ebd., S. 476 ff.) an.

<sup>180</sup> Vgl. dazu auch den Brief des Chytraeus an Selnecker bei *Schütz*, Vita Chytraei II, S. 397 f.

ist Pflicht, wenn man von irgend jemand dazu aufgefordert wird, und hat dann aber auch nur beschränkte Verbindlichkeit eines regionalen Bekenntnisses.<sup>181</sup> Das Hochziel ist – wenn auch, was seine Realisierung angeht, sehr skeptisch beurteilt – die Vereinigung aller CA-Verwandten.<sup>182</sup> So zeigt *Chytraeus* seine grundsätzliche Bereitschaft zur Mitarbeit bei der Erstellung des regionalen Bekenntnisses, SSC und – mit etwas mehr Hoffnung auf seine überregionale Bedeutung – am TB.<sup>183</sup> Hier unterstützt er den Vorschlag des *Chemnitz*, nicht MF, sondern SSC dem TB zugrunde zu legen. Und dieses nahm von *Chytraeus* noch mehr auf als die FC. Diese seine Bereitschaft wurde nun für *Chemnitz* wichtig und für FC konstitutiv. Denn *Chytraeus* vertrat ein Konkordienkonzept, das in wesentlichen Punkten mit dem des *Chemnitz* im Gegensatz zu *Andreae* übereinstimmte und, wo es das nicht tat, doch nicht störend wirken konnte. Dies könnte ein Grund dafür gewesen sein, warum *Andreae* auch die Mitarbeit des Rostockers gleich zu Beginn der Verhandlungen über das TB nicht wünschte.<sup>184</sup>

*Chytraeus* war also an den wichtigsten Vorarbeiten zur FC (SSC und TB), was Form und Inhalt anlangt, entscheidend mitbeteiligt. Bei den späteren redigierenden und die FC durchsetzenden Verhandlungen allerdings ist er mit seinen (z. T. seine früheren Vorstellungen revidierenden) Anträgen nicht mehr durchgedrungen, ohne daß er jedoch deswegen sein Bekenntnis zu FC revoziert hätte.

Bei der Endredaktion in Berge wurde er anscheinend vor vollendete Tatsachen gestellt.<sup>185</sup>

In Tangermünde 1578 zog man ihn noch hinzu, ohne daß er jedoch z. B. mit dem von der Rostocker Fakultät allerdings erst später formulierten, seine frühere Meinung<sup>186</sup> jedoch wiedergebenden Vorschlag durchdringen konnte,<sup>187</sup> das „damnamus“ – wie von der kurfürstlichen Instruktion angeregt<sup>188</sup>

<sup>181</sup> Vgl. z. B. *Conformatio Notationum per Rostochiensis facta* (bei *Bertram II B.*, S. 263 f.).

<sup>182</sup> Ebd.

<sup>183</sup> Bezeichnenderweise ist denn auch ein wesentlicher Punkt der Kritik des *Chytraeus* an FC: „... quod tanta res ad communem totius Ecclesiae et posteritatis et omnium piorum salutem pertinens, a tam paucis hominibus suscepta et acta...“ (Schreiben der Rostocker Fakultät bei *Schütz*, *Vita Chytraei II*, S. 463). Auch schon bei der SSC genügte ihm nicht die Gewißheit, in ihr die Wahrheit dargestellt zu haben, vielmehr hielt er es für unumgänglich, daß auch den Schwaben noch einmal das Recht der Zensur eingeräumt wurde (vgl. an *Chemnitz* von Pfingsten 1575 in: *Epp. Chytraei*, S. 830).

<sup>184</sup> Vgl. *Selnecker*, *Schmähbüchlein* (bei *Pressel*), *Die Fünf Jahre*, S. 239 f.).

<sup>185</sup> S. o. S. 254.

<sup>186</sup> Über sein Verhältnis zu dem von der Fakultät erstellten Katalog von Verbesserungsvorschlägen schreibt *Chytraeus* an C. Naevis am 29. 4. 1579: „... de quibus et ego ante monueram...“ (in: *Epp. Chytraei*, S. 1085).

<sup>187</sup> Vgl. das Schreiben der Rostocker Fakultät an *Selnecker* und *Andreae* aus dem Jahre 1578 – oder vom 12. 1. 1579 – (bei *Schütz*, *Vita Chytraei II*, S. 466 f.): „Et cum tantopere quidem urgeant, ut... pro DAMNAMUS aequivalens verbum: REIICIMUS vel IMPROBAMUS, substituat: existi-/maremus, sine veritatis damno ipsis morem geri posse“ (Hervorhebungen in dem Schreiben). Früher hatte

– durch einen milderen Ausdruck zu ersetzen. Sein Mitwirken bei der ersten Überarbeitung der beiden Vorreden in Jüterbog,<sup>189</sup> blieb ohne positiven Effekt; denn die Vorrede der Theologen, die noch am ehesten seine Bedenken aufnehmen konnte,<sup>190</sup> wurde schließlich ganz fortgelassen. Seine Forderung nach einer Synode vor der Veröffentlichung – und das hieß zur letzten Überarbeitung von FC<sup>191</sup> – wurde in Jüterbog endgültig abgelehnt.<sup>192</sup> Die Praefatio der Kurfürsten ist später völlig neu gestaltet worden.<sup>193</sup> Zu anderen Verhandlungen z. B. in Langensalza und Schmalkalden wurde er nicht hinzugezogen.<sup>194</sup>

Auch bei den Verhandlungen zur Apologie der FC war er, obwohl seine Mitarbeit gewünscht wurde,<sup>195</sup> nicht zugegen.<sup>196</sup> Als Verfasser von FC im direkten Sinne kann also *Chytraeus* angesehen werden: 1. für die Partien, die – wenn auch gekürzt – aus den Vorarbeiten in die FC gelangt sind. 2. Muß er, weil das Konzept der SSC in FC beibehalten wurde, in demselben Maße als deren Mitautor gelten. Seine Unentschiedenheit in einigen wesentlichen Punkten unterstreicht die Bedeutung, die *Martin Chemnitz* für die Entstehung des Konzeptes der FC gehabt hat.

---

er selbst das *damnamus* gebraucht und unterschreibt dann auch den Bericht der zu Tangermünd versammelten Theologen, in dem das *Improbamus* ausdrücklich abgelehnt wird (bei Hutter, *Conc. conc.*, S. 172a. 173b). Die Veränderung wäre vor allen Dingen der Forderung der Pfalz, Hessens und Nürnbergs nachgekommen.

<sup>188</sup> Vgl. dieselbe bei Hutter, *Conc. conc.*, S. 165b f. 167a.

<sup>189</sup> Im Januar 1579 waren die Theologen das erste Mal in Jüteborg zusammengekommen, um die zwei Vorreden, die nach dem Konvent zu einer Vorrede der Kurfürsten und einem Appendix der Theologen wurden (vgl. bei Hutter, *Conc. conc.*, S. 206a), einer Korrektur zu unterziehen. Das Berufungsschreiben des Chemnitz (bei *Rehtmeyer* III B., S. 311 f.) nennt Zweck und Datum (18. 1.) der Versammlung. Daß Chytraeus auf diesem Konvent und nicht auf dem am 21. 6. 1579 beginnenden zugegen war, ergibt sich – trotz des Fehlens seiner Unterschrift unter dem Bericht über die unmittelbar im Anschluß an den Konvent durchgeführte Disziplinierung einiger Pfarrer (vgl. bei Hutter, *Conc. conc.*, S. 205a–206b) – aus einem seiner Briefe. Am 29. 4. 1579 schreibt er an C. Naevius: „*Literis tuis . . . 4. Januarii ad me datis, quas in Juterbocio domum reversus, primum accepi . . .*“ (Epp. Chytraei, S. 1085). *Heppe*, Geschichte des deutschen Protestantismus IV, S. 193, zur Folge hat Chytraeus hier den Katalog von Verbesserungsvorschlägen der Rostocker (S. 258) mitgebracht.

<sup>190</sup> Vgl. bei *Pressel*, Zwei Actenstücke, S. 717 ff., wurde immerhin noch einmal über die „*drei causae*“ gehandelt und, wenn auch für Chytraeus wahrscheinlich unbefriedigend, die Möglichkeit eingeräumt, sie anzunehmen.

<sup>191</sup> S. den A. 187 erwähnten Brief, S. 463 ff.

<sup>192</sup> *Pressel*, Zwei Actenstücke, S. 741.

<sup>193</sup> *Pressel*, Churfürst Ludwig, S. 447 ff. Die schließlich veröffentlichte Vorrede der Kurfürsten wurde dann allerdings im ganzen von den Rostockern gebilligt. Zwei ihrer Haupteinwände waren auch berücksichtigt worden (bei *Schütz*, *Vita Chytraei* II App., S. 81–84).

<sup>194</sup> Er vermerkte dies übrigens dankbar: Brief an C. Paselicus vom 24. 10. 1579 (in: Epp. Chytraei, S. 1008).

<sup>195</sup> So *Heppe*, Geschichte des deutschen Protestantismus IV, S. 294.

<sup>196</sup> Gleichwohl unterzogen die Rostocker die Apologie einer kritischen Würdigung (*Krabbe*, Chytraeus, S. 384 ff.).

### III. Nikolaus Selnecker (1530–1592) als erster Verfasser im indirekten Sinne

Selnecker hat sich mit großer Aktivität für das Zustandekommen der FC eingesetzt. „... non parum fecit, daß es auf die Wege kommen ...“, würdigt Chemnitz seine Mitarbeit nach der Entstehung des TB.<sup>197</sup> Von diesen seinen Aktivitäten um die Formel müssen hier genannt werden:

Erstens seine Teilnahme am Lichtenberger Konvent (Feb. 1576), den der Kurfürst von Sachsen veranstaltet hatte, um ein Konzept zur Beilegung der innerprotestantischen Streitigkeiten festlegen zu lassen.<sup>198</sup>

Selnecker, vom Hofprediger Listenius vorgeschlagen,<sup>199</sup> unterstützte dort den Vorschlag Wilhelms v. Hessen, Chytraeus, Chemnitz, Andreae und Marbach (warum war letzterer später nicht beteiligt?) für die Mitarbeit an der Konkordie zu gewinnen.<sup>200</sup> Er trat dafür ein, das in SSC aufgestellte CD<sup>201</sup> verbindlich zu machen und den „Wittenberger Katechismus“, die „Grundfeste“, sowie den „Dresdner Konsens“ zu verwerfen.<sup>202</sup> In den Verhandlungen war sein Beitrag entscheidend für die Ausrichtung der zukünftigen kursächsischen Theologie auf die FC hin.<sup>203</sup>

Zweitens hat er bei der Erstellung des TB mitgewirkt<sup>204</sup> und gehörte zu den drei Männern, die im März, sowie zu den sechs, die im Mai 1577<sup>205</sup> die Einarbeitung der eingegangenen Bedenken zum TB vornahmen.

<sup>197</sup> Im Brief des Chemnitz an Hesshusen vom 23. 6. 1576 (bei Rehtmeyer III B., S. 258).

<sup>198</sup> Vgl. die Dokumentation bei Hutter, Conc. conc., S. 76b ff. Der Beginn dieser Bemühungen des sächsischen Kurfürsten liegt im Jahre 1575: Am 14. 11. 1575 wurde auf seine Anregung hin ein Bedenken über die Einigung von den Baden-Württembergisch-Hennebergischen Theologen erstellt (dasselbe ebd., S. 88b–89b); dies führte zur Ausarbeitung der MF. Am 21. 11. 1575 beauftragte er seine Räte Hans v. Bernstein, Tham v. Sebottendorf, Lorenz Lindemann und David Peifern, ein diesbezügliches Bedenken anzufertigen (sein Schreiben und eigener Vorschlag bei Anton, Geschichte der Concordienformel I, S. 157 ff.). Am 19. 12. 1575 schreibt er in derselben Sache an Wilhelm v. Hessen (bei Heppe, Geschichte des deutschen Protestantismus III B., S. 325–329).

<sup>199</sup> Vgl. Pressel, Die fünf Jahre, S. 24.

<sup>200</sup> Hutter, Conc. conc., S. 77b–79a.

<sup>201</sup> Ebd., S. 78b.

<sup>202</sup> Ebd., S. 78b–79a.

<sup>203</sup> Vgl. die Wiedergabe des Protokolls bei Heppe, Geschichte des deutschen Protestantismus III, S. 329–333.

<sup>204</sup> Die Unterschriftenliste bei Hutter, Conc. conc., S. 91a.

<sup>205</sup> Vgl. ebd., S. 118b–121a, und die oben angeführten Stellen aus den Briefen des Chytraeus. Zu der dritten Versammlung in Berge s. BSLK S. XXXIX A. 1., gegen Pressel, Churfürst Ludwig, S. 28 u. A. 15. Er bestreitet die Möglichkeit einer weiteren Revision des TB. Allerdings wird man wegen des Berichts des im Mai ebenfalls in Berge anwesenden Cornerus (s. u. S. 273) den weiteren Konvent möglicherweise nach dem vom Mai datieren müssen. In dem Bericht heißt es nämlich vom IX. FC-Artikel: „... wie ehr dan nicht in den heupt original dieses Buchs, daran die Sechs dazu deputirten Theologen mitt eigener Hand unterschrieben, wie ehr anffänglich etwas ausfürlich gestaltet gantz und Jar aus gethan (von wemb aber, wo wie unndt wan die viel kurzere dieses Artikels erklerung, so jetzo in dem Buch furhanden, an statt ob gemelter weitleufftiger Erklerung hinein bracht, man gar nicht wissen könnte.“) (Fortgesetzte Sammlung von a.u.n. th. Sachen 1749, S. 840).

Drittens hat er auch die Durchsetzung der FC bei nahezu allen kursächsischen Unternehmungen mitbetrieben.<sup>206</sup>

Seine glaubwürdige Treue zur FC hat er verschiedentlich unter Beweis gestellt.<sup>207</sup>

Dennoch kann er nicht unter die Verfasser im direkten Sinne gerechnet werden, da sich seine Autorschaft, was das Konzept und die Formulierungen der tragenden Gedanken in FC angeht, nirgends nachweisen läßt.

Ein Blick auf seinen theologischen Werdegang kann die Gründe dafür zeigen. Der durch die Wittenberger Theologie der 50er Jahre geprägte *Selnecker*<sup>208</sup> findet sich zu Beginn seiner Laufbahn nicht auf der Linie der Theologen, die später die FC aufstellten. Zwar verließ er, Beste zur Folge, Kursachsen wegen der Kryptocalvinisten,<sup>209</sup> indem er 1565 einem Ruf zum Theologieprofessor nach Jena folgte. Aber hier als „Philippist“ angegriffen,<sup>210</sup> ging er 1568 wieder nach Kursachsen, wo er in Leipzig Professor der Theologie und Pfarrer von St. Thomas wurde. Er las über Melanchthons Loci, verteidigte die Kursächsische Kirchenpolitik gegen Jena und begrüßte das Corpus Philippicum als Lehrnorm. In seiner Schrift: „De Paedagogiae Christianae . . .“ von 1568 ist weder im Komplex „de libero arbitrio“ noch in dem über Abendmahl und Christologie etwas von einem „lutherischen“ Einfluß zu spüren. Sie ist gut „philippistisch“.<sup>211</sup> 1569 wurde er unter dem Dekanat Maiors in Wittenberg zum Doktor der Theologie promoviert. Zur eindeutigen Entscheidung zwischen den damaligen theologischen Fronten ist

<sup>206</sup> Vgl. z. B. seine Unterschrift unter den Hertzberger Abschied (bei Hutter, Conc. conc., S. 193a–199a) und unter den Bericht über die Verhandlungen in Tangermünd 1578 (ebd., S. 168b–173). Auch in Langensalza gehörte er zur Kurfürstlichen Delegation (*Heppe*, Geschichte des deutschen Protestantismus IV, S. 54 ff.). Weiterhin unterschrieb er den Schmalkaldischen Abschied 1578 (bei Hutter, Conc. conc., S. 186b). Zu seiner Zusammenarbeit mit Andreae und wie wenig Gelegenheit sie ihm ließ, eigne Vorstellungen zu realisieren, vgl. Selnecker, Läterbüchlein, bei *Presel*, Die fünf Jahre, S. 239–249.

<sup>207</sup> Hierzu die wichtigsten Daten: 1581 veröffentlichte er seine „Recitationes“, einen historischen Kommentar zu FC; 1582 ließ er eine lateinisch-deutsche Paraphrase der FC in den Druck geben mit dem Titel: „Aus der Christlichen Concordia, erklerung etlicher streitiger Artikel . . .“ Die „Apologie“ arbeitete er neben Kirchner und mit Chemnitz zusammen aus (*Heppe*, Geschichte des deutschen Protestantismus IV, S. 387 ff. 393 ff. 301 ff.). In seiner Exegese der Paulusbriefe tauchen immer wieder Zitate und Erläuterungen der FC auf. 1586 verdrängte ihn der in Kursachsen siegreiche „Calvinismus“ aus den Kirchenämtern und der Fakultät in Leipzig (*W. Jannasch*, Artikel Selnecker, in: RGG<sup>3</sup> V, Sp. 1688).

<sup>208</sup> Er begann 1544 sein Studium in Wittenberg, wurde dort 1553 magister artium und verließ es, von Melanchthon empfohlen, 1567 nach Dresden.

<sup>209</sup> *Beste*, Kanzelredner, S. 203 f.

<sup>210</sup> *Jannasch*, Artikel Selnecker, in: RGG<sup>3</sup> V, Sp. 1688: „ . . . wurde nun seinerseits als Philippist abgesetzt“. Nach *Calinich*, Kampf und Untergang, S. 12, ging er freiwillig.

<sup>211</sup> Selnecker, Paedagogia 1568 I, S. 11 ff. 291; II S. 246 ff. 298 ff. 303 ff. Vgl. auch den noch aus Jena geschriebenen Brief vom 29. 6. 1568 (in: Fortgesetzte Sammlung von a.u.n. th. Sachen 1729, S. 1055–1057) mit der Polemik gegen Flacius und die Lehre von der Communicatio Idiomatum des Wigand.

seine Theologie auch 1570 noch nicht gelangt, so daß er im Zusammenhang mit der Disputation über christologische Probleme vom 5. 5. des Jahres, die während der Zerbster Verhandlungen Aufsehen erregte, ins Zwielicht geriet,<sup>212</sup> obwohl er jetzt anscheinend *Andreaes* Anschauungen zuneigte.<sup>213</sup> 1570 wurde er, von Kurfürst August beurlaubt, mit der interimistischen Verwaltung der neuerrichteten Stelle des Generalsuperintendenten und Hofpredigers in Wolfenbüttel betraut.<sup>214</sup> Auch hier ist seine Stellungnahme zu den herrschenden theologischen Streitigkeiten, gemessen an dem damaligen Maßstab, recht undurchsichtig. Einerseits tritt er sehr entschieden für die Einführung des Corpus Philippicum in Braunschweig ein. Und *Chemnitzens* Verdacht, daß er hiermit das dort schon verbindlich gemachte, später in FC aufgenommene CD samt der *Chemnitzschen* „Declaratio“ verdrängen wollte,<sup>215</sup> war wohl trotz *Selneccers* Dementi<sup>216</sup> nicht völlig aus der Luft gegriffen.<sup>217</sup> Es scheint ihm dabei jedoch zu dieser Zeit um die ‚philippistische‘ Fassung der Artikel „de libero arbitrio“, „de bonis operibus“, „de iustificatione“ und „de Evangelio“ gegangen zu sein<sup>218</sup> und nicht um den Problemkreis von Christologie und Abendmahl. In diesem Punkt entwickelte sich im Gegenteil zu dieser Zeit eine Kontroverse zwischen *Selnecker* und den Kursachsen, die den ersteren auf der Seite der Lutheraner zeigt.<sup>219</sup> Gleichwohl scheint ihm dieses Thema nicht so wichtig gewesen zu sein, daß er sich nicht aufs Ganze gesehen mehr nach dem theologischen Klima in Kursachsen sehnte.<sup>220</sup>

<sup>212</sup> *Calinich*, Kampf und Untergang, S. 25 f. Vgl. auch die Propositiones, complectentes summam praecipuorum Caputum Doctrinae, sonantis, . . . , in Academia et Ecclesia Witebergensi 1570.

<sup>213</sup> *Calinich*, Kampf und Untergang, S. 28 f.

<sup>214</sup> So *Beste*, Kanzelredner, S. 204; nach *Krusch*, Die Entwicklung der herzoglich Braunschweigischen Centralbehörden, S. 108, war er Generalsuperintendent und Kirchenrat. Zur Funktion des Generalsuperintendenten vgl. Braunschweigische Kirchenordnung 1569, S. 236 f.

<sup>215</sup> Vgl. den Briefwechsel zwischen Chemnitz und Julius vom 3. 11. bis 18. 11. 1570 (in: Fortgesetzte Sammlung von a.u.n. th. Sachen 1737, S. 383–406, bes. 385 u. 399); die Briefe des Chemnitz an Mörlin vom Frühjahr 1570 (ebd., S. 18–22 – der ohne Datum veröffentlichte Brief wird von den Herausgebern auf den Monat August datiert – ebd., S. 22 Anm. +, dies ist jedoch wegen der Bemerkung: „ . . . 7. Mai erit Conventus zu Zerst“, mit Sicherheit falsch) und vom 16. 9. 1570 (ebd., S. 132–136). Siehe auch *Calinich*, Kampf und Untergang, S. 74.

<sup>216</sup> S. z. B. Acta des Convents zu Riddagshausen, A. 1570 d. 8. und 9. Decemb (in: Unschuldige Nachrichten 1706, S. 550 f.).

<sup>217</sup> Vgl. Christliche . . . Vergleichung in der Lehre der . . . Herrn Nicolai Selneckeri und Timothei Kirchneri . . . 1572 (bei *Rehtmeyer* III B., S. 197 f.) sowie *Selnecker*, Recitationes 1581, S. 69.

<sup>218</sup> So sieht jedenfalls Chemnitz die Lage in seinem Brief an Mörlin vom Frühjahr 1570, s. o. A. 215.

<sup>219</sup> Dargestellt bei *Calinich*, Kampf und Untergang, S. 28 ff. Z. B. in dem Zitat: „Christus cum sit omnipotens Deus, potest etiam suo corpore sive secundum humanam suam naturam esse in omnibus locis ubicumque vult esse, manente tamen salva et inviolata humana natura“ (ebd., S. 29, 93 ff.).

<sup>220</sup> Vgl. ebd., S. 74, und seine Begrüßung des Dresdner Convents, von der *Heppe*, Geschichte des deutschen Protestantismus II, S. 413, berichtet und seine Beschwicht-

Im Grunde aber konnte er sich zu dieser Zeit weder mit den Lutheranern in Niedersachsen (wegen deren Lehre vom freien Willen etc.) noch mit der Theologie der Kursachsen (wegen deren Abendmahlslehre) und mit *Andreae* nur, solange er auch in Abendmahl und Christologie allgemeine Formeln gebrauchte (hier stand sein „ubicumque posse esse“ der *Chemnitzschen* Anschauung näher als der des *Andreae*<sup>221</sup>) identifizieren.

Ein Einigungswerk von seiner Position aus hatte deswegen von vornherein keine Chance. Am ehesten möglich für ihn war ein Mitgehen bei den Unternehmungen *Andreaes*. Mit diesem verband ihn in der Zeit 1568 ff. auch sein Einigungskonzept, bei dem der Akzent klar auf der empirischen Einheit liegt: „Der gute Geist ist warhaftig / und hat Lust zu fortpflanzung der erkantten und bekantten Warheit / reisset nicht ein / sondern bawet / ist sanfftmütig / und lind / und trachtet nach dem / das er viel Leut gewinnen und zur seligkeit bringen könne / . . . hat lieb und lust zur einigkeit so viel an jm ist / gibt nicht ergernis / sondern bessert die Menschen / etc.“<sup>222</sup> Das Motiv zur Einigkeit ist hier ebenfalls der Vorteil, den die Römischen aus der Uneinigkeit ziehen und die Demoralisierung in den Gemeinden.<sup>223</sup> Verdammungen werden zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen, aber bei der Verurteilung der konkreten Verdammungen der Gegner wird nicht recht sichtbar, wo jene unter den Protestanten überhaupt noch Platz haben.<sup>224</sup> Im Grunde geht auch *Selneccer* von einer nur durch bösartige Theologen gestörten Einheit der Protestanten aus.

So sieht denn *Chemnitz* auch die Aktivitäten *Andreaes* und *Selneccers* in dieser Zeit als identisch an<sup>225</sup> und bringt beiden gleichermaßen Mißtrauen entgegen. Deswegen wird beiden, als sie am 20. 8. 1570 nach Braunschweig kommen, eine für die Stadt geltende Lehrverpflichtung auf die von *Chemnitz* verfaßte „Declaratio“ von dem „ministerium“ abverlangt.<sup>226</sup> In den Verhandlungen wird im Blick auf die Einigungsbemühungen des *Andreae* ausdrücklich festgehalten, „daß wir *ihren* andern Sachen und Handlungen hiermit uns nicht wollen anhängig und teilhaftig machen“.<sup>227</sup>

Zu einer gewissen Entspannung zwischen *Selneccer* und *Chemnitz* kam es dann am 8. 12. 1570 auf dem Konvent in Riddagshausen, wo ersterer, wenn

---

gung Julius v. Braunschweig gegenüber nach seinem Besuch in Sachsen (bei *Plancke* VI/3, S. 401).

<sup>221</sup> Vgl. seine positive Beurteilung der niedersächsischen Schrift „Widerholte Christliche Confession 1571“ bei *Calinich*, Kampf und Untergang, S. 74.

<sup>222</sup> *Selneccer*, Kurtzer Bericht vom 25. 6. 1569, S. AIIb. Angesprochen werden hier Wigand, Coelestin und Kirchner (ebd., S. BIVa f.).

<sup>223</sup> Ebd., S. BIIIa ff.

<sup>224</sup> Ebd., S. BIIIa ff.

<sup>225</sup> S. den oben A. 215 angeführten Briefwechsel. Daß diese Ansicht, was das CD angeht, zu Recht bestand, geht aus dem Brief des *Andreae* an Landgraf W. v. Hessen vom 2. 10. 1570 (bei *Heppe*, Geschichte des deutschen Protestantismus II B., S. 94 f.) hervor.

<sup>226</sup> Was midt d. *Andreae* unt *Selneccerus* aus vorgehabten Rath Anno 1570 den 20. Augusti . . . abgeredet (Wolfenbüttler Manuscript Cod-Guelf. 14. 6 Aug 4°).

<sup>227</sup> Ebd., S. 203b.

auch etwas gequält, dementiert, das Corpus Philippicum zur Lehrnorm auch gegenüber dem CD der Braunschweiger propagieren zu wollen. Er beteuert, daß umgekehrt ersteres nach der „Declaratio“ des *Chemnitz* reguliert werden solle.<sup>228</sup>

Als weiterer Schritt auf die Theologie der späteren FC hin ist wohl die feierliche Aussöhnung mit dem aus Jena von Julius berufenen Timotheus Kirchner anzusehen.<sup>229</sup> Kirchner war, nachdem *Selneccer* am 8. 7. 1572 offensichtlich auf Grund hofinterner Auseinandersetzungen<sup>230</sup> seine Stellung in Wolfenbüttel aufgegeben hatte, zu dessen Nachfolger bestimmt. Die schon sehr bald erfolgte Aussöhnung zwischen Julius und *Selneccer* hatte eine Teilung der Stelle des Generalsuperintendenten zur Folge, was unweigerlich Differenzen über die Kompetenzen der beiden Theologen mit sich brachte. Der dazukommende theologische Dissens<sup>231</sup> machte eine Schlichtung notwendig. Der Vorsitz des *Chemnitz* bei diesen Verhandlungen garantierte eine Verpflichtung der beiden Kontrahenten auf das landesübliche CD<sup>232</sup> und ihr Einlenken auf die *Chemnitzsche* Position in den Artikeln über das Evangelium,<sup>233</sup> die Rechtfertigung, die guten Werke<sup>234</sup> und das Willensproblem.<sup>235</sup> Auch entschied man sich zu einer Lehrstruktur in These und Antithese mit einer vorsichtigen Handhabung der Personenkondemnation. Über das Abendmahl und die Frage ‚an peccatum originis sit substantia‘ verhandelte man nicht, weil man sich hier einig wußte.<sup>236</sup>

In diese Zeit fallen auch *Selneccers* an *Andreae* gerichteten Versicherungen der bekenntnismäßigen Gleichgerichtetheit in seiner 1572/73 erschienenen *Institutio*.<sup>237</sup>

Aber diese theologische Umorientierung hatte offensichtlich noch nicht den Grad der Überzeugtheit erreicht, der zu einem aktiven Eintreten für ein Einigungswerk im Sinne der späteren FC nötig war. Freilich hatte *Andreae* eine Nachricht erhalten, nach der *Selneccers* Übernahme der theologischen Professur in Leipzig zu Beginn des Jahres 1574 Zeichen dafür war, daß auch Kursachsen sich nun bald der ‚Kryptocalvinisten‘ erwehren werde.<sup>238</sup> Aber abgesehen davon, daß seine Übersiedlung aus Braunschweig fast wie eine Flucht wirkte,<sup>239</sup> so steht er bei den antiphilippistischen Entwicklungen in

<sup>228</sup> Acta des Convents zu Riddagshausen A. 1570 den 8. und 9. Decemb (in: Unschuldige Nachrichten 1706, S. 549 f.).

<sup>229</sup> Der offizielle Bericht hierüber findet sich bei *Rehtmeyer* III B., S. 190–202.

<sup>230</sup> Vgl. *Krusch*, Die Entwicklung der herzoglich Braunschweigischen Centralbehörden, S. 109.

<sup>231</sup> S. o. A. 222.

<sup>232</sup> Vgl. den oben A. 229 angegebenen Bericht, S. 194.

<sup>233</sup> Ebd., S. 195.

<sup>234</sup> Ebd., S. 195–197.

<sup>235</sup> Ebd., S. 197.

<sup>236</sup> Ebd., S. 198 f. 197.

<sup>237</sup> BSLK, S. XXXIV.

<sup>238</sup> Vgl. seinen Brief an *Chemnitz* vom 23. 3. 1574 (bei *Bertram* II B., S. 177).

<sup>239</sup> Nach *Krusch* (Die Entwicklung der herzoglich Braunschweigischen Centralbehörden, S. 112) kehrte er von einem Urlaub nicht zurück. Ob dabei doch nicht

Kursachsen zunächst anscheinend am Rande des Geschehens. Erst seit ihn Listenius nach einigem Widerstreben zum Lichtenberger Konvent vorgeschlagen hatte,<sup>240</sup> rückte er mehr in den Mittelpunkt der Umorientierung der gesamten kursächsischen Theologie.<sup>241</sup> Was die SSC betrifft, so korrespondierte *Chytraeus* zwar mit *Selnecker* über sie,<sup>242</sup> und *Andreae* setzte in ihn offenbar auch die Hoffnung der verbreiteteren Durchsetzung seiner SC,<sup>243</sup> aber die allgemeine Charakterisierung der SSC, die *Chytraeus* an *Selnecker* gelangen läßt, scheint eine Bekanntschaft des Leipziger Professors mit ihr geradezu auszuschließen.

E. Wolf macht noch auf einen anderen Weg möglicher Einflußnahme aufmerksam. Das Gutachten, das die Braunschweiger 1573 über die Erbsünde für die Regensburger erstellten und das ziemlich weitgehend in SSC und FC aufgenommen wurde, soll auch die Unterschrift des *Selnecker* getragen haben.<sup>244</sup> Aber das Gutachten trägt ganz eindeutig den Stempel der Auffassung des *Chemnitz*<sup>245</sup> und läßt von spezifischen Anschauungen *Selneckers* so wenig spüren, daß – wenn er es mit verfaßt haben sollte – sein Einfluß hier als recht gering angesehen werden muß. Das heißt, erst als andere das Konkordienwerk schon in seinen Grundzügen geprägt hatten und Kurfürst August Gelegenheit bot, es auszubauen, kam es zu einer Beteiligung *Selneckers*. Es mag schon sein, daß *Andreae* diese gerade deswegen wünschte, weil er von

---

endgültig ausgeräumte theologische Probleme (vgl. *Selnecker*, *Recitationes*, S. 69), die Beschneidung seiner früheren Kompetenzen durch Teilung der Generalsuperintendentur oder gar eine bessere Besoldung (vgl. dazu *Heppe*, *Geschichte des deutschen Protestantismus II*, S. 419) den Ausschlag gaben, sei dahingestellt. Wahrscheinlich kam hier verschiedenes zusammen.

<sup>240</sup> S. o. S. 265.

<sup>241</sup> Freilich läßt sich, wie gesehen, schon vorher ein deutliches Engagement gegen die „Kryptocalvinisten“ nachweisen. Auf dem Torgauer Konvent von 1574 wurde er als ein Exponent der antiphilippistischen Bewegung angesehen. So jedenfalls beurteilt Beza ihn in seiner gegen den Konvent gerichteten Schrift, *Apologia modesta et christiana*, S. 9. Jedoch deuten seine Briefe aus dem Jahre 1575 auf eine vorerst passive und überdies unbefriedigte Stellung zu diesen Ereignissen (in: Fortgesetzte Sammlung v.a.u.n. th. Sachen 1730: S. 14 f. vom 27. 4. 1575; S. 15 f. vom 14. 5. 1575; S. 17 f. vom 24. 8. 1575): „Ich wolte (ohn allen Ruhm) mit Gottes Hülffe und zweien oder 3. Collegen, die treue weren in dieser sach, Got zu ehren mer ausrichten in einem halben Jahre dann diese laurende ungewiss Köpffe ir Lebenslang thun werden“ (ebd., S. 16). Selbst wenn diese Briefe falsch datiert sein sollten (die Bemerkung „wolte Gott, es keme recht zum treffen, daß doch mein Herr (August) die hemischen Griffe der losen Calvinisten einmahl recht erkennen lernet, die ihne so schändlich betriegen wollen“, ebd., S. 18, paßt eher in das Jahr 1573/74, dagegen jedoch: „und den frommen Kurfürsten noch immerdar betriegen wollen“, ebd., S. 17, und ähnlich S. 15 u. 16), so hatte seine Stellungnahme nicht die Kraft, ein Bekenntnis zu formulieren, das für die spätere FC positive Grundlage bildete.

<sup>242</sup> *Schütz*, *Vita Chytraei II*, S. 397 f., gibt einen Brief vom 15. 4. 1575 wieder.

<sup>243</sup> S. den oben A. 238 angeführten Brief.

<sup>244</sup> FC, S. 843 A. 1.

<sup>245</sup> Wahrscheinlich war *Chemnitz* sogar der Verfasser des Gutachtens. Vgl. das sein Urteil fordernde Schreiben des Julius vom 26. 10. 1573 (bei *Rehtmeyer III B.*, S. 219 f.).

ihm keinen allzugroßen bzw. deutlichen Widerstand zu erwarten hatte.<sup>246</sup> In der ganzen FC ist deswegen auch kein größerer Abschnitt zu finden, bei dem ausschließlich *Selneccer* als Verfasser in Frage käme. So können seine späteren Aktivitäten für FC nur als Unterstützung, Erläuterung und weitere Durchdringung derselben gewertet werden.

Weil seine Spannungen mit den übrigen Verfassern von FC wesentlich in seiner melanchthonischen Fassung der Lehre vom freien Willen, von Gesetz und Evangelium etc. begründet waren, können gerade seine Ausführungen gut zeigen, wieviel vom Erbe des „*praeceptor germaniae*“ sich in die Lehräußerungen von FC integrieren ließ. Für die Gestaltung des FC-Konzeptes hat er wohl keine Bedeutung gehabt, wohl aber für die Unterstützung des Chemnitzschen Einigungskonzeptes.

#### IV. *Andreas Musculus (1514–1581) als Verfasser im indirekten Sinne*

Unter denen, die die Formulierungen von FC durch ihre Diskussionsbeiträge gefördert haben, ist an zweiter Stelle *Andreas Musculus* zu nennen. Der Senior unter den Verfassern von FC ist vor allem durch ethische und durch ‚praktisch-theologische‘ Schriften zu Bedeutung gelangt. Seit 1542 in Frankfurt/Oder, ist er zunächst Pfarrer an der Franziskanerkirche.<sup>247</sup> Nach 1546 abgelegter Promotion wurde der Bekämpfer des ‚Philippismus‘ Pfarrer der Marienkirche und erster Professor in Frankfurt.<sup>248</sup> Gegen das Interim äußerte er sich verhalten,<sup>249</sup> gegen Osiander 1552 und gegen Stancarus 1553 deutlicher.<sup>250</sup> Seit 1557 ist er in einen Streit mit seinem Kollegen *Abdias Praetorius* verwickelt. Im Verlauf dieses Streites ließ er sich gegen dessen Thesen von der Notwendigkeit der guten Werke zu nahezu antinomischen Sätzen hinreißen.<sup>251</sup> Der Streit zwischen den Kollegen nahm solche Formen an, daß *Musculus* 1562 auf den Ruf des Herzogs von Mecklenburg hin<sup>252</sup> erzog, eine Professur in Rostock anzunehmen.<sup>253</sup> Im Blick auf die spätere Zusammenarbeit mit *Chytraeus* ist erwähnenswert, daß er anscheinend<sup>254</sup>

<sup>246</sup> Vgl. die abfälligen Bemerkungen *Andreas* über die Urteilsfähigkeit seines Mitarbeiters, die *Selneccer* hinterbracht wurden (in: *Selneccer, Lästerbüchlein*, bei *Pressel*, Die fünf Jahre, S. 241 f.).

<sup>247</sup> *Grümmer*, *Musculus*, S. 12.

<sup>248</sup> Ebd., S. 16.

<sup>249</sup> Ebd., S. 20.

<sup>250</sup> Ebd., S. 26 f.

<sup>251</sup> So urteilt *O. Ritschl*, *Dogmengeschichte des Protestantismus II*, S. 419; s. auch *Tschackert*, *Die Entstehung der . . . Kirchenlehre*, S. 486.

<sup>252</sup> Vgl. *Grote*, *Charakteristik des Andreas Musculus*, S. 399.

<sup>253</sup> *Grümmer*, *Musculus*, S. 24.

<sup>254</sup> Vgl. *Krabbe*, *Chytraeus*, S. 165. Doch scheint die darin zum Ausdruck kommende theologische Reserve nicht zum offenen Kampf geführt zu haben. *Schütz*, *Vita Chytraei I*, S. 190 ff., macht sogar glaubhaft, daß sich *Chytraeus* wegen seiner recht positiven Deutung der Thesen des *Musculus* die Feindschaft anderer zugezogen hatte. Bei aller Gegensätzlichkeit in der Pointierung des Artikels vom freien Willen ist von einer Feindschaft der beiden denn auch später nichts zu spüren (vgl. *Krabbe*, *Chytraeus*, S. 310).

der Berufung mit Erfolg widerriet.<sup>255</sup> Als Frucht aus jenem Streit erscheint 1563 eine Schrift: „Vom christlichen Leben und Wandel kurtzer und einfältiger Bericht. Gestellet von wegen der Disputation von den guten Werken.“ Mit ihr erwarb sich *Musculus* das durch den Streit mit Praetorius stark strapazierte Wohlwollen des Kurbrandenburgischen Hofes,<sup>256</sup> auf Grund dessen er 1566 nach dem Tode seines Schwagers Agricola dessen Stellung als Generalsuperintendent „mit eignem Konsistorium“ in Frankfurt übernehmen konnte.<sup>257</sup>

Die Tatsache, daß Kurfürst Joachim am 2. 1. 1571 starb, änderte nichts an der *Musculus* fördernden Einstellung des Hofes. So wird er schon vor seiner Beteiligung an den Vorarbeiten zur FC mit für die Kirche von Kurbrandenburg wichtigen Aufgaben betraut. Zusammen mit Coelestin stellt er eine Visitationsordnung auf und ist entscheidend beteiligt an dem 1572 auf Veranlassung des Kurfürsten herausgegebenen Corpus Evangelii marchicum.<sup>258</sup> Interesse an dem Einigungswerk zeigt er schon im November 1574. *Chemnitz* schreibt von ihm in einem Brief an die Lübecker Pastoren am 24. 11. 1574: „... nuper D. And. Musculus . . . amanter hac de re ad me scripsit, petens Exemplar illius formulae consensionis sibi communicari, obtulit etiam omnem suam operam, ut consensus etiam Marchicarum Ecclesiarum et Academiae Francofordianae adiungi possit.“<sup>259</sup> Zu dieser Zeit hat *Chemnitz Musculus* schon ein Exemplar der SC geschickt<sup>260</sup> und die Zusage von Unterschriften erhalten. Später jedoch hat *Musculus* sich von dem Werk mit der Begründung zurückgezogen, „ab aulicis quibusdam illud impediri“.<sup>261</sup> Eine allerdings post festum gestartete Initiative zu einem Konkordienwerk könnte man in seiner Schrift „Refutatio opposita necessitati physicae locationis corpore Christi clarificato et glorificato“ sehen.<sup>262</sup> Er übereignete diese Schrift August v. Sachsen, weil er die Wahrheit und Einheit in der Lehre bezeugen wollte.<sup>263</sup> Von einer Wirkung dieser Schrift in der angestrebten Richtung ist jedoch nichts zu erkennen. Sie mag immerhin eine Rolle gespielt haben bei den Bestrebungen Augusts zu seinen überregionalen Einigungsbestrebungen in den Jahren 1575/76. Zu *Musculus'* Mitarbeit an FC kommt es also erst auf dem Torgauer Konvent. Dorthin wird er zusammen mit seinem seit 1564 in Frankfurt lehrenden Kollegen *Cornerus* geschickt. Er gab bei der Verhandlung über den freien Willen Anlaß zu scharfen Auseinandersetzungen, ohne jedoch deutlich sichtbar seine Anschauung in diesem Artikel geltend machen zu können. Lediglich die Akzentverschiebung in der Betonung

<sup>255</sup> Vgl. *Grote*, Charakteristik des Andreas Musculus, S. 400.

<sup>256</sup> *Grümmer*, Musculus, S. 24.

<sup>257</sup> Ebd., S. 76.

<sup>258</sup> Vgl. *Grümmer*, Musculus, S. 83.

<sup>259</sup> Bei *Bertram* II B., S. 227.

<sup>260</sup> Ebd.

<sup>261</sup> Brief des Chemnitz an Andreae vom 5. 9. 1575, bei *Pfaff*, S. 519.

<sup>262</sup> Die Schrift wurde 1575 in Frankfurt/Oder gedruckt. Die Epistola dedicatoria ist vom 8. 12. 1574 datiert.

<sup>263</sup> Vgl. Ep. dedicatoria ebd., S. Y2a u. ebd., S. A4a.

des *servum arbitrium* könnte durch Rücksichtnahme auf ihn zustande gekommen sein.<sup>264</sup>

Auch bei späteren, die Durchsetzung des Werkes betreffenden Verhandlungen war er zugegen. Zur Umgestaltung vom TB in FC ist er mit *Cornerus* zusammen erst im Mai 1577 hinzugezogen worden. Wieweit er seine theologische Position in FC zur Sprache bringen konnte, müßte der Einzelvergleich seiner Schriften über den freien Willen<sup>265</sup> zeigen. Zu einer das ganze Werk prägenden Bedeutung ist seine Mitarbeit nicht gediehen.

Sein dem Kurfürsten von Brandenburg gegenüber in einem Schreiben vom März 1580 geäußerten Wunsch, niemals zum Konkordienwerk hinzugezogen werden zu sein, und seine sich vor allem auf die Eile beziehende Kritik<sup>266</sup> deuten wohl auf eine teilweise Ablehnung auch der in FC formulierten Sache.<sup>267</sup> Seine Schriften können deswegen z. T. als Negativfolie für das in FC Gesagte angesehen werden. Bis auf das CD ist eine Einwirkung auf das Konzept der FC nicht erkennbar.

#### V. *Christoph Cornerus (1518–1594)*<sup>268</sup> als Verfasser im indirekten Sinne

Nahezu überhaupt nicht faßbar ist der Einfluß des wie *Musculus* in Frankfurt lehrenden und Kurbrandenburg vertretenden Prof. der Theologie, C. *Cornerus*.<sup>269</sup> Es existiert von ihm ein Bericht über die Aufnahme des Bergischen Buches auf kurbrandenburgischen Synoden.<sup>270</sup> *Cornerus* schließt

<sup>264</sup> An direkter Einflußnahme auf das TB ist noch verhältnismäßig wenig zu spüren. Man könnte nur vermuten, daß das Baden-Württembergisch-Hennebergische Bedenken – das, soweit es den Artikel „Vom freien Willen“ betraf, weitgehend in FC aufgenommen wurde und die Gefährdung des ‚*servum arbitrium*‘ zum Inhalt seiner Kritik machte – die Interessen des *Musculus* weitgehend aufnahm, um einer Verstimmung mit Kurbrandenburg vorzubeugen. Jedoch spricht dafür außer taktischen Gründen, die bei den Württembergern allemal vorausgesetzt werden können, nur eine gewisse Analogie der beiden Bedenken (vgl. z. B. bei *Heppe*, Geschichte des deutschen Protestantismus III B., S. 358, mit dem Kurbrandenburgischen Bedenken, Ms. des Sächs. Staatsarchivs Loc. 10 308, Auswärtiger Theologen Bedenken, Bl. 29b). Ansonsten hat das unter der Ägide des *Musculus* entstandene Bedenken zum TB im Artikel „Vom freien Willen“ kaum direkte Berücksichtigung gefunden.

<sup>265</sup> Wichtig ist seine 1575 gehaltene Disputation „De libero arbitrio“. Sie liegt hier in zwei voneinander abweichenden Drucken von 1575 und 1576 vor.

<sup>266</sup> Seine kritische Anmerkung ist abgedruckt bei *Grümmer*, *Musculus*, S. 87 A. 52.

<sup>267</sup> Vgl. dazu *Beckmann*, Kurtze Beschreibung der Alten Löblichen Stat Franckfurt an der Oder, S. 89.

<sup>268</sup> Ebd., S. 106 f.

<sup>269</sup> Ebd., S. 106.

<sup>270</sup> Der Bericht ist in einer lateinischen (bei *Heppe*, Geschichte des deutschen Protestantismus III B., S. 406–416) und einer deutschen Fassung (Fortgesetzte Sammlung v. a. u. n. th. Sachen 1749, S. 824–843) überliefert. Keine der beiden Fassungen ist fehlerfrei, die lateinische weist jedoch mehr Fehler auf. Außerdem weichen beide im Text voneinander ab: Die lateinische ist in der ersten Person gehalten, die deutsche mit Ausnahme des letzten Abschnittes in der dritten. Die lateinische hat im Bericht unwesentliche Zusätze, die deutsche in der Kritik zum Artikel ‚Von der Person und Naturen Christi‘ ca. zwei Seiten Überschuß gegenüber

ihm eine persönliche Stellungnahme an. Darin begrüßt er das Einigungswerk überhaupt und bekennt sich feierlich zu allem, was in dem Buch steht, mit einer Ausnahme: Er tritt dafür ein, daß die, die die Erbsünde und des Menschen Natur nicht nach den Begriffen *accidentia* und *substantia* unterscheiden wollen, nicht verdammt werden dürften, sofern sie in der Kirchenlehre bleiben und die Erbsünde nicht zu sehr erhöhen und nicht zu sehr verkleinern.<sup>271</sup> Darüber hinaus moniert er Methodisches: Die Schriften, in denen die verworfenen Irrtümer stehen, sollen genannt werden. Und auch er stimmt gegen die Eile bei der Durchsetzung.<sup>272</sup> Zum Schluß mahnt er die Bedenken betreffend: „ . . . non paucorum quorundam arbitrio relinquuntur, sed et aliorum Theologorum, Pastorum, Ecclesiarum Academicarum iudicio considerandae permittantur.“<sup>273</sup> Hier stimmt sein Votum mit den Vorstellungen des mit ihm befreundeten *Chytraeus* überein. Sollte in diesem Satz der Begriffswechsel ‚arbitrium‘/ ‚iudicium‘ nicht nur der sprachlichen Abwechslung wegen vorgenommen worden sein, sondern mit dem Ziel, das in ‚arbitrium‘ mitschwingende Moment der Willkür zum Ausdruck zu bringen, dann könnte dieser Satz auch materiell gegen das Ergebnis der Verhandlungen in Berge gerichtet sein.

Es hat jedoch keiner seiner Kritikpunkte Berücksichtigung gefunden. Auch in seinen Paulussexegesen findet sich kein Hinweis auf eine Einwirkung auf Form und Inhalt der FC.

Es läßt sich also nur sagen, daß *Cornerus* bei der Durchsetzung der FC in Kurbrandenburg mit einer Distanz von der Formel verratenden Haltung beteiligt war.

### *Ergebnis*

Die Untersuchung hat gezeigt, daß *Andreaes* unermüdliche Initiative zur Einigung der Protestanten ihren Erfolg in FC nur mit deutlichen materiellen

---

der lateinischen. Dafür fehlt in jener jeglicher *Cornerus*cher Kommentar, der in der lateinischen auf den Bericht folgt. Die von den Herausgebern der deutschen Fassung errechnete Datierung (1571) ist unsinnig, da im Text eindeutig auf das „Bergische Buch“ Bezug genommen wird. Die im Text angegebenen 40 (so bei *Heppe*, S. 408 u. Fortgesetzte Sammlung . . ., S. 824) bzw. 43 (so Fortgesetzte Sammlung . . ., S. 828) Jahre, die die CA schon in Geltung ist, beziehen sich wahrscheinlich auf die Einführung der Reformation in Kurbrandenburg, also auf das Jahr 1535 (Tod *Joaquims I.*, vgl. *L. Zscharnack (B. Schulze)*, Artikel: Brandenburg, in: RGG<sup>3</sup> Bd. I, Sp. 1378) bzw. 1539 (vgl. ebd., Sp. 1379), so daß man mit beiden Zeitangaben etwa auf das Jahr 1578/79 kommt. In Anbetracht der Tatsache, daß der Bericht an den Kurfürsten ging und deswegen wohl in Deutsch verfaßt worden ist, scheint der deutsche Text authentischer als der lateinische zu sein. Da jedoch keine Kriterien bereitstehen, die an den Bericht angehängte Beurteilung des *Cornerus* als Fälschung zu erweisen, mag sie vorerst ebenfalls als authentisch gelten. Vielleicht liegt dem deutschen Text auch eine Fassung zugrunde, die den Synodalen vorgelegt wurde, während der andere eine Übersetzung dessen ist, was tatsächlich an den Kurfürsten gelangte.

<sup>271</sup> Bei *Heppe*, Geschichte des deutschen Protestantismus III B., S. 415.

<sup>272</sup> Ebd., S. 407. 409.

<sup>273</sup> Bei *Heppe*, Geschichte des deutschen Protestantismus III B., S. 416.

Abstrichen in seinem Einigungskonzept erkaufen konnte. Nur weil es *Andreae* primär um Einigung ging, konnte er auch die Einigung durch FC mitbetreiben. Das Einigungskonzept der FC und – dies kann hier zunächst nur behauptet werden<sup>274</sup> – der größte Teil der Pointierungen, die ihr oft durchgearbeiteter Text schließlich erhalten hat, geht auf *Chemnitz*<sup>275</sup> zurück.

Der steht jedoch mit seinen Anschauungen nicht allein.<sup>276</sup> Vielmehr gibt er den in Norddeutschland weitverbreiteten Auffassungen die am besten kommunikable Form. Was das Einigungskonzept anlangt, fand er namentlich bei *Chytraeus* Unterstützung.

#### VERZEICHNIS DER ZITIERTEN LITERATUR

Außer der in meinem Beitrag „Jacob Andreae (1528–1590) als Verfasser der Konkordienformel“ in: ZKG, Bd. 89, 1978, S. 116 ff. (die Abkürzungen ebd.) angegebenen Literatur werden folgende Titel verwendet:

*Acta des Convents* zu Riddagshausen A. 1570 d. 8. und 9. Decemb. In: Unschuldige Nachrichten 1706, Zehende Ordnung, Altes, S. 547–552.

*Anton, Johann Nicolaus*: Geschichte der Concordienformel der Evangelisch Lutherischen Kirche, Teil 1 u. 2, Leipzig, 1779 (zit.: Anton, Geschichte der Concordienformel).

*Apologia*, Oder Verantwortung deß Christlichen Concordien-Buchs / in welcher die wahre Christliche Lehre / so im Concordi-Buch verfasst / mit gutem Grunde heiliger Göttlicher Schrift vertheydiget: Die Verkehrung aber und Calumnien / so von unrühigen Leuten wider gedachtes Christlich Buch im Druck außgesprenget / widerlegt werden. Gestellt durch etliche hierzu verordnete Theologen / Im Jar nach der Geburt unseres Herrn und Heylandts Jhesu Christ / 1583. Heydelberg / durch Johan Spies. 1583 (zit.: Apologie-FC).

*Die Bekenntnisschriften* der evangelisch=lutherischen Kirche, Herausgegeben im Gedenkjahr der Augsburgischen Konfession 1930, Göttingen, 1967<sup>6</sup> (zit.: BSLK).

*Beza, Theodor*: *Apologia Modesta et Christiana, Ad Acta Conventus Quindecim Theologorum Torgae nuper habiti. Ex qua liquet quid in Ecclesiis Helvetiae, et aliis adiuncta Geneuensi, itemque Saebaudicis, Polonicis, Scoticis quae Helueticarum Confessioni diserte subscripserunt, a quibus etiam nec Gallicae nec Anglicanae vllō modo dissentiunt, De Sacra Coena Domini ex uno Domini ipsius verbo dictum scriptumque sit, et quibus apud Illustrissimos Augustanae Confessionis Principes Christianasque Republicas calumniis affecti sint fideles tum mortui tum viui serui Dei nuper in illo Torgensi Conuentu, indicta causa, nullaque praeunte iuridica causae cognitione, pro impiis et sceleratis damnati.* Excudebat Eystathius Vignon, 1575 (zit.: Beza, *Apologia modesta et christiana*).

*Baur, Jörg*: Martin Chemnitz, in: JGNKG, Bd. 67, Blomberg, 1969, S. 7–23 (zit.: Baur, Chemnitz).

*Becmanus, Joh. Christophorus*: (Herausgeber) Memoranda Francofurtana Notitia Universitatis. De Initiis, Privilegiis, Ordine, Statutis ipsius: catalogus universalis librorum bibliothecae nunc publicae; Ante hac privata industria incomparabilium virorum, Sigfridi Untensbergeri, J.U.D. et Professoris, Matthaei Cunonis, J.U.D.P.P. et Ordinarii, Thomae Werlieni, J.U.D. et Consil. Palat. ac Lignic. Gregorii Franci, S.S.TH.D. et P.P. Christophori Pelargi, S.S.TH.D. et P.P. totiusque Marchiae Generalis Superintendentis instructae: Wolfgangi Justi Chro-

<sup>274</sup> Ich hoffe, dies in einer späteren Veröffentlichung über Wort und Geist bei den Verfassern der FC einsichtig machen zu können.

<sup>275</sup> Vgl. dazu auch *Hauschild*, S. 52 ff.

<sup>276</sup> Dies hat neuerdings Hauschild sehr schön herausgearbeitet. *Hauschild*, S. 42 ff.

- nicon Urbis Francofurtanae: Catalogus Plantarum In Tractatu Francofurtano sponte Nascentium: Francofurti ad Oderam, 1676.
- Historia des Fürstentums Anhalt, in zwei Theilen verfaßt, Zerbst, 1710.
  - Kurtze Beschreibung der Alten Löblichen Stat Franckfurt an der Oder / Auch von ihrer ersten Fundation / Erbauung und Herkommen / und was sonst derselben Belegenheit vor Alters gewesen und noch sey / von der Zeit des Kaisers Antonini Pii / im Jahr nach Christi Geburt 146. biß auff gegenwärtige Zeit / Durch Wolfgangum Jobsten / Der Artzenei Doctorem und Physices Professorem daselbst. Die Dritte Edition, Nebst Unterschiedenen Historischen Accessionen Die Stat Franckfurt und herumbliegende Gegenden belangende / Auch dazu gehörigen Kupfern Hervorgegeben von . . . Franckfurt an der Oder / 1706 (zit.: Becmann, Kurtze Beschreibung der Alten Löblichen Stat Franckfurt an der Oder).
  - Bedenken der Brandenburger:* Manuskript des Staatsarchivs Dresden, Loc. 10308, Auswärtiger Theologen Bedencken und Censuren über die Form. Concord. Vol. I. Bl. 25a-44a (zit.: Bedenken der Brandenburger).
  - Beste, Johannes:* Geschichte der Braunschweigischen Landeskirche von der Reformation bis auf unsere Tage. Wolfenbüttel, 1889.
  - Die bedeutendsten Kanzelredner der älteren lutherischen Kirche von Luther bis Spener in Biographien und einer Auswahl ihrer Predigten, Bd. 2., Die nachreformatorischen Kanzelredner der lutherischen Kirche des XVI. Jahrhunderts, Leipzig, 1858 (zit.: Beste, Kanzelredner).
  - Chemnitz, Martin:* Anatomie propositionum Alberti Hardenbergii de coena Domini, quas exhibuit ordinibus Saxoniae inferioris in conventu Brunsvigensi. Additae sunt etiam propositiones Ministrorum Ecclesiae Bremensis. Et Declaratio Articuli decimi in Confessione Augustana de coena Domini, sumpta ex publicis Confessionibus et historijs nostrorum temporum . . . Adiuncta sunt alia quaedam eiusdem argumenti a D. Joachimo Morlino, o. O., o. J., Dedikationsbrief: Braunschweig, den 21. 3. 1561 (zit.: Chemnitz, Anatomie 1561).
  - Mart. Chemnitii Literae ad D. Joach. Mörlinum vom 16. Sept. 1570, in: Fortgesetzte Sammlung v.a.u.n. th. Sachen, 1737, Anderer Beytrag, Altes, S. 132-136 (zit.: Brief Chemnitz an Mörlin vom 16. 9. 1570).
  - Mart. Chemnitii Brief an Jo. Werdermann vom 30. Martii 1573, in: Unschuldige Nachrichten, 1717, Fünffzehende Ordnung, Altes, S. 784 f. (zit.: Brief Chemnitz an Werdermann vom 30. 3. 1573).
  - D. Mart. Chemnitii merckwürdiges Schreiben an Hertzog Julium zu Braunschweig vom 3. November 1570, in: Fortgesetzte Sammlung v.a.u.n. th. Sachen, 1737, Vierter Beytrag, Altes, S. 383-390 (zit.: Brief Chemnitz an Julius vom 3. 11. 1570).
  - Brief an Julius von Braunschweig (auf dessen Brief vom 14. 11. 1570) vom 18. November 1570, in: Fortgesetzte Sammlung v.a.u.n. th. Sachen, 1737, Vierter Beytrag, Altes, S. 397-406 (zit.: Brief Chemnitz an Julius vom 18. 11. 1570).
  - Litterae M. Chemitii ad D. Jach. Morlinum, vom Aug. 1570 (das angegebene Datum ist höchstwahrscheinlich falsch; vom Inhalt her ist der Brief Ende März/Anfang April verfaßt worden), in: Fortgesetzte Sammlung v.a.u.n. th. Sachen, 1737, Erster Beytrag, Altes, S. 18-22 (zit.: Brief Chemnitz an Mörlin vom April 1570).
  - De controversiis quibusdam, quae superiori tempore, circa quosdam Augustanae Confessionis Articulos, motae et agitatae sunt; Iudicium . . . editum per Polycarpum Lyserum, . . ., Wittebergae, Excusum typis Simonis Gronenbergii. 1594 (zit.: Chemnitz, Iudicium 1561).
  - Hierauf folget auch ein wolgegründter Bericht / von den fürnehmsten Artikeln Christlicher Lehre / so zu unsern Zeiten streitig worden seyn / was eines jeden Artikels rechter Verstand sey / und wie man in Gottesfurcht ohne Abbruch der Warheit von einem jeden Artikel / aus der rechten Grundfest des Göttlichen Worts mit Bescheidenheit reden möge oder solle, in: Corpus Doctrinae, Das ist:

Die Summa / Form und Fürbild der reinen Christlichen Lehre / Aus der Heil. Göttlichen Schrift der Propheten und Apostel zusammen gezogen / Wie solches von weyland Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Julio, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg / Anno 1576. publiciret / Und jetzo Auf Gnädigste Verordnung der Durchlauchtigsten Fürsten und Herren / Herrn Rudolph-Augusts Und Herrn Anthon Ulrichs, Gebrüder / Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg / von neuen gedruckt. Braunschweig / Durch Christoph = Friedrich Zilligern / Im Jahr 1690 (zit.: Chemnitz, Wolgegründter Bericht 1575).

- Enchiridion, de praecipuis Doctrinae Coelestis capitibus, per Quaestiones et Responsiones ex verbo Dei simpliciter ac solide declaratis. Accessione Dictorum scripturae, quorum loca tantummodo ab Authore citantur, auctius nunc editum, studio et opera Pauli Chemnitii F. Iam denuo Accesserunt Formulae quaedam caute et citra scandalum loquendi de praecipuis Christianae doctrinae Locis Urbano Regio autore. Indice rerum et verborum utrobique additio. Lubecae, 1603 (mit praefatio von M. Chemnitz von 1574) (zit.: Chemnitz, Enchiridion 1574).
- Richtige / und inn H. Schrift wolgegründte Erklärung / etlicher hochwichtiger und nötiger Artickel unser Christlichen Religion / in sonderliche Tractat und Predigten gefasset. Nemlich: I. Ein Bekänntniß von der wahren Gegenwärtigkeit deß Leibes und Bluts Christi / im H. Abendmal. II. Erklärung deß zehenden Artickels in der Augspurgischen Confession / vom H. Abendmal. III. Ein Taufpredigt auß dem dritten Cap. der Epistel Pauli an Tit. IIII. Ein Predigt von der Vorsehung Gottes / auß dem Evangelio / Math. 22. V. Ein Auslegung deß 23. Psalmen Davids: Der Herr ist mein Hirt / etc. VI. Auslegung des 103. Psalmen Davids: Nun lob mein Seel / etc. VII. Ein Predigt / von der Aufrichtung unnd Bestellung Christlicher Schulen. VIII. Ein Leichpredigt auß dem 7. Cap. der Offenbarung S. Johan. IX. Ein Extract / auß deß Herrn Chemnitij seligen hinderlassenem Testament. Jetzt allen frommen Christen / bey diesen letzten gefährlichen und betrübten Zeiten / zu sonderlichem Unterrichts und Trost auff's new zusammen geordnet, herausgegeben von J. Spieß, Frankfurt am Mayn, Johann Spieß, 1592.
- Examen Concilii Tridentini per Martinum Chemnitium scriptum secundum Ed. 1578 Francofurtensem, collata editione A. 1707 Denuo typis excubendum curavit, indice locupletissimo adornavit vindicias Chemnicianae adversus pontificios praecipue adversus Bellarminum ad calcem adject, Ed. Preuss . . . , Berolini Sumtibus Gust. Schlawitz, 1861, reprographischer Nachdruck der Originalausgabe Berlin 1861, Darmstadt, 1972 (zit.: Chemnitz, Examen).
- Die fürnemsten Hauptstück der Christlichen Lehre. Wie darinn die Pastores der Kirchen / im Fürstenthumb Braunschweig / etc. in den Jerlichen Visitationibus / also examiniret unnd befraget werden / das sie zugleich darin grundtlich berichtet unnd unterweiset werden . . . Wulffenbüttel / durch Conrard Horn, 1569 (zit.: Chemnitz, Die fürnemsten Hauptstücke 1569).
- Kirchenordnung Unser / von Gottes Genaden / Julij Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg / etc. Wie es mit Lehr und Ceremonien unsers Fürstenthumbs Braunschweig / Wulffenbüttelischen Theils / Auch derselben Kirchen anhangenden sachen und verrichtungen / hinfurt (vermittelst Göttlicher Gnaden) gehalten werden sol. Wulffenbüttel / durch Conrard Horn. 1569 (zit.: Chemnitz, CD-Braunschweig 1569).
- Eigenhändige Lebensbeschreibung nebst denen in Braunschweig gesetzten Epitaphiis, Königsberg in Pr., Johann Stellen, 1719 (zit.: Chemnitz, Eigenhändige Lebensbeschreibung).
- Loci Theologici . . . Quibus et Loci Communes D. Philippi Melancthonis perspicue explicantur, et quasi integrum Christianae doctrinae corpus, Ecclesiae Dei sincere proponitur, Editi opera et studio Polycarpi Leyseri D. Editio novissima, caeteris omnibus emaculator: Cui praeter jamdudum addita Fundamenta sanae doctrinae de vera et substantiali praesentia, exhibitione, et sumptione corporis et

- sanguinis Domini in Coena, repetita ab eodem D. Martini Chemnitio: Et Libellum de duabus naturis in Christo, earundem hypostatica unione, etc. De Communicatione Idiomatum, eiusdem Authoris, Nunc recens accessit Theologiae Iesuitarum, Ex censura quadam illorum Colloniensi Anno 1560 edita, descriptio et delineatio Ab eodem B. Chemnitio adornata. Adjecti sunt Indices ad singulos Tractatus. Frankofurti et Wittebergae, Sumptibus Haeredum D. Tobiae Mevii, et Elerdi Schumacheri, 1653 (zit.: Chemnitz, Loci).
- De duabus naturis in Christo: De hypostatica earum unione: De communicatione idiomatum, et de aliis quaestionibus inde dependentibus Libellus: Scripturae sententiis, et ex purioris antiquitatis testimoniis summo studio, et mira dexteritate . . . Ac iterum in gratiam orthodoxae et hoc periculosissimo tempore . . . contra haeresium monstra constanter militantis Ecclesiae, correctius editus. Cui Accesserunt indices quatuor, multiplicem libri usum ostendentes . . . (zit.: Chemnitz, De duabus naturis 1578).
  - Repetitio sanae doctrinae de vera praesentia corporis et sanguinis Domini in Coena . . . Additus est Tractatus complectens doctrinam de communicatione Idiomatum eodem autore. Cum Indice capitum praecipuorum, quae in hoc libello explicantur. Lipsiae, 1561 (zit.: Chemnitz, Repetitio sanae doctrinae 1561).
  - Vertrag zwischen denen Herren des Ministerii allhier zu Halle, auf Anordnung Eines Ehrenvesten Raths, durch den Herrn D. Mart. Chemnitium aufgerichtet den 4. Julii A. 1579, in: Fortgesetzte Sammlung v.a.u.n. th. Sachen, 1743, Erster Beytrag, Altes, S. 27-49 (zit.: Chemnitz, Vertrag zwischen den Herrn des Ministerii zu Halle 1579).
- Chytraeus, David:* Catechesis . . . Recens recognita, et multis Definitionibus aucta. Vitebergae, Excudebat Johannes Crato, 1569 (zit.: Chytraeus, Catechesis 1569).
- Catechesis . . . Recens recognita, et multis Definitionibus aucta, Tremoniae, Excudebat Albertus Sator (?). 1570 (zit.: Chytraeus, Catechesis 1570).
  - Catechesis . . . Recens recognita, et multis Definitionibus aucta, Argentinae, Excudebat Josias Rihelius. 1580 (zit.: Chytraeus, Catechesis 1580).
  - Catechesis . . . Postremo nunc ab ipso Autore recognita, et multis locis utiliter aucta. Francoforti. Apud Haeredes Christ. Ege . . . (?), 1591 (zit.: Chytraeus, Catechesis 1591).
  - Brevis et erudita enarratio primae epistolae Pauli Apostoli ad Timotheum Scriptae Huic adiecta sunt Scholia in Epistolam eandem. Francofurti ad Moenum, 1569 (zit.: Chytraeus, ad Tim.).
  - Der Fürnemsten Heubtstück Christlicher Lehr Nützliche und kurtze Erklerung. Sampt einer Christlichen Kirchen Agenda. Rostock, durch Jacobum Lucium, 1578 (zit.: Chytraeus, Der fürnemsten Heubtstück 1578).
  - De morte et vita aeterna. Witebergae, Excudebat Haeredes Joannis Cratonis. 1583 (zit.: Chytraeus, De morte et vita 1583).
  - In Numeros seu quartum librum Mosis Enarratio, Witebergae, Excudebat Johannes Crato, 1572 (zit.: Chytraeus, Numeri).
  - Ex Oratione D. D. Davaudis Chytraei de studio Theologiae habita, pia et utilis explicatio controversorum quorundam articulorum, o. J., wiedergegeben in: Selnecker, Recitationes 1581.
  - Regulae vitae. Virtutum descriptiones methodicae, in Academia Rostochiana propositae, et recens recognitae, a . . . , Lipsiae, 1566 (zit.: Chytraeus, Regulae vitae 1566).
  - De studio Theologiae recte inchoando, . . . Witebergae, Excudebat Johannes Crato. 1562 (zit.: Chytraeus, De studio theologiae 1562).
  - De studio Theologiae recte inchoando, et aliis aliquot utilibus materijs Commonefactiones: quarum Catalogum pagina secunda indicabit. Wittebergae, Excudebat Joannis Cratonis, 1578 (zit.: Chytraeus, De studio Theol. 1578).
- De Corpore Doctrinae,* Et cui fundamento vera ac pia pax et concordia in ecclesia quovis tempore simili debeat. Wolfenbüttel, Herzog-August-Bibliothek. Cod-Guelph. 14. 6 Aug. 4°, S. 72a-115b.

- Delius, Wilhelm*: Artikel: Musculus, Andreas, RGG<sup>3</sup>, Bd. IV, Tübingen, 1960, Sp. 1194.
- Dettmer, V.*: Das Konsistorium zu Wolfenbüttel, Ein Beitrag zur Braunschweigschen Kirchen- und Kirchenverfassungsgeschichte, Braunschweig, 1922 (zit.: Dettmer).
- Dibelius, Franz*: Zur Geschichte und Charakteristik Nikolaus Sellneckers, in: Beiträge zur sächsischen Kirchengeschichte, 1888, Heft 4, S. 1–20.
- (*Wagenmann †*) *Dibelius, Franz*: Artikel: Selnecker, Nicolaus, RE<sup>2</sup>, Bd. 18, Leipzig, 1906, S. 184–191.
- Dollinger, Robert*: Artikel: Mörlin, Joachim, RGG<sup>3</sup>, Bd. IV, Tübingen, 1960, Sp. 1083–1084.
- Ebel, Jobst*: Jacob Andreae (1528–1590) als Verfasser der Konkordienformel, in: ZKG 89. Bd., 4. Folge, XXVII, I/II, 1978, S. 78–119 (zit.: Ebel, Andreae).
- Gaethgens, W.*: Schicksale der lutherischen Kirche Rostocks vom 16.–19. Jahrhundert, in: Das Evangelische Rostock 1531–1931. Festschrift zum Rostocker 400-jährigen Reformationsjubiläum, Rostock, o. J., S. 47–78 (zit.: Gaethgens).
- Gasmerus, M. Johannes*: Oratio De Vita, Studiis, et obitu reverendi, et clarissimi viri, D. Martini Chemnitii, Sanctae Theologiae Doctoris, et Ecclesiae Brunsvigensis Superattendentis fidelissimi, scripta et nunc primum in lucem edita. Autore . . . Accesserunt, praeter Epicedia, in obitum Dn. D. Martini Chemnitii etiam scripta, et carmina amicorum, memoria M. Jacobi Godefridi, Ecclesiae Brunsvigensis, ad S. Martinum, ministri, consecrata. o. O., 1588 (zit.: Gasmerus, Oratio de vita).
- Gensichen, Hans Werner*: Damnamus. Die Verwerfung von Irrlehre bei Luther und im Luthertum des 16. Jahrhunderts, Berlin, 1955, = Arbeiten zur Geschichte und Theologie des Luthertums, 2., zugleich theologische Habilitationsschrift, Göttingen, 1950 (zit.: Gensichen, Damnamus).
- Grote, Ludwig*: Zur Charakteristik des Andreas Musculus, ZHTh, Jahrgang 1869, Gotha, 1869, S. 377–404 (zit.: Grote, Musculus).
- Grümmer, Richard*: Andreas Musculus, sein Leben und seine Werke. Inauguraldissertation zur Erlangung der Doktorwürde der hohen philosophischen Facultät der Großherzoglichen und Herzoglichen Sächsischen Gesamtuniversität Jena, Jena, 1912 (zit.: Grümmer, Musculus).
- Hauschild, Wolf-Dieter*: Theologiepolitische Aspekte der lutherischen Konsensusbildung in Norddeutschland, in: *Wenzel Lohff, Lewis W. Spitz*, Widerspruch, Dialog und Einigung, Studien zur Konkordienformel der lutherischen Reformation, Stuttgart, 1977 (zit.: Hauschild).
- (*Heppe, Heinrich †*) *Kawerau, Gustav*: Artikel: Corpus Doctrinae, RE<sup>3</sup>, Bd. 4, Leipzig 1898, S. 293–298.
- Artikel: Musculus, Andreas, RE<sup>3</sup>, Bd. 13, Leipzig, 1903, S. 577–581.
- Jannasch, Wilhelm*: Artikel: Selnecker, Nikolaus, RGG<sup>3</sup>, Bd. V, Tübingen, 1961, Sp. 1688–1689.
- Koldewey, Friedrich*: Die verschiedenen Ausgaben der Kirchenordnung des Herzogs Julius von Braunschweig = Wolfenbüttel, in: Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, herausgegeben unter Leitung des Vereins des Ausschusses, Jahrgang 1887, Hannover, 1887, S. 260–270 (zit.: Koldewey).
- Koppmann, Karl*: Die Prediger zu Rostock im 16. Jahrhundert. In: Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock, herausgegeben im Auftrage des Vereins für Rostocks Altertümer von Karl Koppmann, Bd. I, Heft 3, Rostock, 1895, S. 15–77 (zit.: Koppmann, Die Prediger zu Rostock im 16. Jhd.).
- Die Rektoren der Universität und die Dekane der altostockischen Fakultät von 1563–1608. In: Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock, herausgegeben im Auftrage des Vereins für Rostocks Altertümer von Karl Koppmann, Bd. III, Heft 4, Rostock, 1900 S. 45–64 (zit.: Koppmann, Die Rektoren der Universität Rostock).

- Krey, M. u. Krey, Johann Bernhard*: Andenken an die Rostockschen Gelehrten aus den drei letzten Jahrhunderten, Rostock, 1813–1816 (zit.: Krey, Chytraeus).
- Krusch, Bruno*: Die Entwicklung der Herzogl. Braunschweigischen Centralbehörden, Canzlei, Hofgericht und Consistorium bis zum J. 1584, in: Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, zugleich Organ des Vereins für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln, Jahrgang 1893, Hannover, 1893, S. 201–315; Jahrgang 1894, Hannover, 1894, S. 39–180 (zit.: Die Entwicklung der herzoglich Braunschweigischen Centralbehörden).
- Lau, Franz*: Artikel: Chemnitz, Martin, RGG<sup>3</sup>, Bd. I, Tübingen, 1957, Sp. 1647–1648.
- Luther und die Welt der Reformation, in: LuJ 1969, Hamburg, 1969, S. 93–132.
  - Die zweite Reformation in Kursachsen, Neue Forschungen zum sogenannten Kryptocalvinismus, in: Verantwortung. Untersuchungen über Fragen aus Theologie und Geschichte. Zum sechzigsten Geburtstag von Landesbischof D. Gottfried Noth, herausgegeben vom Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsen, Berlin, 1964, S. 137–154 (zit.: Lau, Die zweite Reformation in Kursachsen).
- Lentz, Carolus Georgius Henricus*: De causis non receptae in terris Brunsvicensibus Formulae Concordiae. Commentatio theologica quam pro summis in Theologia Honoribus inter sacra saecularia Academia Georgiae Augustae die XIX Sept. Ann. 1837 consequendis Summe venerando Theologorum in academia Georgia Augusta Ordini obtulit. Brunsvigae, 1837 (zit.: Lentz, De causis non receptae Formulae concordiae).
- Die Concordienformel im Herzogthum Braunschweig, in: ZHTh, Bd. 18, NF 12, Jahrgang 1847, Leipzig, 1848, S. 265–314 (zit.: Lentz).
  - Dr. Martin Kemnitz, Stadtsuperintendent in Braunschweig, Kurfürstl. Braunschweigischer und Herzogl. Braunschweig-Lüneburgischer Consistorial- und Kirchenrath, Ein Lebensbild aus dem 16. Jahrhundert, aus gedruckten und handschriftlichen Nachrichten. Gotha, 1866 (zit.: Lentz, Chemnitz).
- Loesche, Georg*: Artikel: Chytraeus, David, RE<sup>3</sup>, Bd. 4, Leipzig, 1898, S. 112–116.
- (*H. Liebing*): Artikel: Chytraeus, David, RGG<sup>3</sup>, Bd. I, Tübingen, 1957, Sp. 1823.
- Melanchthon, Philipp*: Melanchthons Werke in Auswahl, unter Mitwirkung von Hans Engelland, Gerhard Ebeling, Richard Nürnberger und Hans Volz, herausgegeben von Robert Stupperich, I. Band, Reformatorische Schriften, herausgegeben von Robert Stupperich, Gütersloh, 1951; II. Band, 1. Teil, Loci von 1521 und 1559 (1. Teil), herausgegeben von Hans Engelland, Gütersloh, 1952; II. Band, 2. Teil, Loci praecipui von 1559 (2. Teil) und Definitiones, herausgegeben von Hans Engelland, Gütersloh, 1953; III. Band, Humanistische Schriften, herausgegeben von Richard Nürnberger, Gütersloh, 1961; IV. Band, Frühe exegetische Schriften, herausgegeben von Peter F. Barton, Gütersloh, 1963; V. Band, Römerbrief-Kommentar 1532, in Verbindung mit Gerhard Ebeling, herausgegeben von Rolf Schäfer, Gütersloh, 1965; VI. Band, Bekenntnisse und kleine Lehrschriften, unter Mitwirkung von Peter F. Barton, Hans Engelland, Richard Nürnberger, Rolf Schäfer, Heinz Scheible und Hans Volz, herausgegeben von Robert Stupperich, Gütersloh, 1955; VII. Band, 1. Teil, Ausgewählte Briefe 1517–1526, herausgegeben von Hans Volz, Gütersloh, 1971; VII. Band, 2. Teil, Ausgewählte Briefe 1527–1530, herausgegeben von Hans Volz, Gütersloh, 1975 (zit.: Melanchthon, . . . StA.).
- Corpus Reformatorum, Edidit Carolus Gottlieb Bretschneider, Volumen IX. Philippi Melanchthonis Epistolae, Praefationes, Consilia, Iudicia, Schedae Academiae. Accessunt Casp. Crucingeri Epistolae et Iudicia, Aliorumque etiam epistolae ad vitam Melanchthonis illustrandam spectantes. Undique ex libris editis collegit, ex Manuscriptis emendavit et auxit, et secundum seriem annorum disposuit . . ., Halis Saxonum, 1842 (zit.: CR IX).

- Mumm, Reinhard*: Die Polemik des Martin Chemnitz gegen das Konzil von Trient. Erster Teil mit einem Verzeichnis der gegen das Konzil von Trient gerichteten Schriften. Leipzig, 1905 (zit.: Mumm, Die Polemik des Martin Chemnitz gegen das Konzil von Trient).
- Musculus, Andreas*: Disputatio de libero arbitrio, habita in Academia Francofordiana. Praeside Andrea Musculo D., Francofordiae ad Oderam, 1575 (zit.: Musculus, Disp. De libero arbitrio 1575).
- Divina favente gratia. Praeside reverendo et clarissimo viro, Dn. . . . pro consequendo gradu Doctorum in Theologia, in publica disputatione ad sequentes propositiones de libero arbitrio respondebunt. M. Jacobus Colerus. M. Urbanus Pierius. M. Andreas Praetorius. Die 10 Majj., Francofordiae ad Oderam, 1576 (zit.: Musculus, Disp. De libero arbitrio 1576).
  - Refutatio opposita necessitati physicae locationis, in corpore Christi clarificato et glorioso, ex sacris Christi et sanctorum Apostolorum eius eloquijs deprompta, atque superioribus tribus Disputationibus de Coena Dominica, uberioris declarationis gratia addita. Francofordiae ad Oderam, Joannes Eichorn. 1575 (zit.: Musculus, Refutatio 1575).
- Historica Narratio*, was sich begeben bey uns zu Braunschweig wegen des Concordien-Wercks, und was sich vor Irrung über Zuversicht zugetragen, Ao. 1581, in: Fortgesetzte Sammlung v.a.u.n. th. Sachen, 1728, Zweiter Beytrag, Altes, S. 216–226.
- Ritschl, Otto*: Dogmengeschichte des Protestantismus, Grundlage und Grundzüge der theologischen Gedanken- und Lehrbildung in den protestantischen Kirchen. Bd. I., Prolegomena Biblicismus und Traditionalismus in der altprotestantischen Theologie, Leipzig, 1908; Bd. II, Orthodoxie und Synkretismus in der altprotestantischen Theologie, Erste Hälfte, Die Theologie der deutschen Reformation und die Entwicklung der lutherischen Orthodoxie in den philippistischen Streitigkeiten, Leipzig, 1912; Bd. III, Orthodoxie und Synkretismus in der altprotestantischen Theologie (Fortsetzung), Die reformierte Theologie des 16. und des 17. Jahrhunderts in ihrer Entstehung und Entwicklung, Göttingen, 1926; Bd. IV (Schluß), Das orthodoxe Luthertum im Gegensatz zu der reformierten Theologie und in der Auseinandersetzung mit dem Synkretismus, Göttingen, 1927 (zit.: Ritschl, Dogmengeschichte des Protestantismus).
- Selnecker, Nikolaus*: Aus der Christlichen Concordia, erklerung etlicher streitigen Artickel: Deutsch und Lateinisch / gegen einander uber / in druck verfertigt / der studirenden Jugend / und andern Christen / denen die warheit lieb ist / zu gut / und zur einfeltigen richtigkeit. Ex forma Christianae Concordiae: Declaratio Articulorum, qui post D. Lutheri obitum in controversiam in Ecclesijs et Academiae Augustanae Confessionis addictis, venerunt. In usum studiosorum sinceræ doctrinae et pietatis, docentium et discipulorum, nunc denuo edita, ut in controversijs ad manum esse possit, atque ita adornata, ut collocatio scriptionis Germanicae, et Latinae versionis e regione sibi invicem respondeat. Opera et privato studio . . . , Lipsiae, o. J. (1582) (zit.: Selnecker, Aus der christlichen Concordia, erklerung etlicher streitiger Artickel).
- Institutionis christianae religionis pars prima, continens sinceram doctrinam Ecclesiae Christi de verbo Dei, de Deo, Creatione, Angelis, hominibus, peccato, lege, cruce, consolatione: ita scripta, et recognita, ut magistris et discipulis usui esse possit. Autore . . . Praemissa est explicatio et commonefactio de quibusdam controversijs articulis. o. O., 1579; pars secunda, continens locos doctrinae Christianae qui Iustificationem hominis coram Deo, Poenitentiam, Libertatem Christianam, Ecclesiae potestatem, Doctrinam de Sacramentis et vitae hominis rationem explicant. Autore . . . , o. O., 1579; pars tertia, continens doctrinam Catecheticam: Catechismum D. D. Lutheri Graece et Latine: Decalogi Explicationem: et Quaestiones Catecheticas, accommodatas ad usum Scholarum: Autore . . . , o. O., 1579 (zit.: Selnecker, Institutio 1579).

- Paedagogiae christianae pars prima . . . continens explicationem Decalogi, recognita et aucta multis in locis. Jenae, Thoma Rebart, 1568. Secunda pars capitum doctrinae Christianae, Complectens explicationem Symbolorum, Apostolici, Niceni, et Athanasiani. Jenae, Thomas Rebart, 1568 (zit.: Selneccer, Paedagogia 1568).
  - Recitationes aliquot 1. De consilio scripti libri concordiae, et modo agendi, qui in subscriptionibus servatus est: 2. De persona christi et Coena Domini: 3. De Autoritate et sententia Confessionis Augustanae: 4. De autoritate Lutheri et Philippi: 5. De controversiis nonnullis articulis: Lipsiae publice pronuciatae ad iuventutem veritatis coelestis et pietatis studiosam, et oppositae cum Nasi Pontificij, tum Sacramentariorum clamoribus et calumnijs, uno impetu simul et semel puriores Ecclesias praegravantibus, Scriptae a . . . Lipsiae (1581) (zit.: Selneccer, Recitationes 1581).
  - Kurtzer Bericht auff die Bekentnis von der Rechtfertigung für Gott / und guten Wercken / geschrieben von dreyen Theologen zu Jena, Nicolaus Selneccerus, Leipzig / durch Jacobum Berwaldt (1569) (zit.: Selneccer, Kurtzer Bericht 1569).
- Tschackert, Paul*: Die Entstehung der lutherischen und reformierten Kirchenlehre, Samt ihren innerprotestantischen Gegensätzen, Göttingen, 1910 (zit.: Tschackert).
- Zscharnack, L. (B. Schulze)*: Artikel: Brandenburg, in RGG<sup>3</sup>, Bd. I, Sp. 1377–1383.